

HOLGER ARNING

Zensur und Zensuren

Formen der Kommunikationslenkung in der Moderne^{*}

Ein Begriff für viele Fälle: Die Beeinflussung der Medien im Wahlkampf, die Anschaffungslisten öffentlicher Bibliotheken, die ausbleibenden Subventionen für das alternative Stadtmagazin, die Maßregelung unliebsamer Theologen durch den Papst, die Korrektur studentischer Hausarbeiten, die Vorgaben des Pressekodex, die Entlassung Eva Hermans, die Empörung über satirische Motive auf Karnevalswagen, ja selbst die Missbilligung des Rülpsers beim Mittagstisch: All das könnte man, wie noch zu zeigen sein wird, vielleicht präzise als Public Relations, Kanonisierung, strukturelle Ungleichverteilung von Ressourcen, organisationsinterne Konformierung, Professionalisierung, Protest oder informelle Verhaltensnormierung bezeichnen. Stattdessen ist immer wieder von »Zensur« die Rede.

Die Beliebtheit dieses Terminus dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass er zum Kampfbegriff taugt, mit dem sich Gegner als Verfassungsbrecher denunzieren lassen¹. Schließlich ist das Grundgesetz eindeutig: »Eine Zensur findet nicht statt«². Zensur, so scheint es, ist überall und nirgends. Die enge juristische Definition entspricht der Alltagssprache jedoch kaum. Auch in der Wissenschaft wird »Zensur« manchmal moralisch aufgeladen und in Anlehnung an Michel Foucault³ und Pierre Bourdieu⁴ dertart inflationär verwendet, dass der Begriff seinen heuristischen Wert zu verlieren droht⁵. Dem sollte durch eine pragmatische wissenschaftliche Definition entgegen gewirkt werden. Als Oberbegriff dient im Folgenden »Kommunikationslenkung«⁶, deren Ausprä-

* Für anregende Diskussionen und wertvolle Anmerkungen zu diesem Beitrag danke ich Simon Harrich, Raphael Hülsbömer, Dr. Maria Pia Lorenz-Filograno, Prof. Dr. Norbert Lüdecke, Prof. Dr. Gabriele Müller-Oberhäuser, Judith Schepers, Dr. Bernward Schmidt, Dr. Barbara Schüler, Prof. Dr. Joachim Westerbarkey und Prof. Dr. Hubert Wolf.

1 Die beliebte Strategie, durch einen weiten Zensurbegriff berechnete Kritiken und Korrekturen abzuwehren und sich zum heldischen Kämpfer, Opfer oder Märtyrer zu stilisieren, kritisiert in einem polemischen Essay Peter DITTMAR, Lob der Zensur. Verwirrung der Begriffe, Verwirrung der Geister, Köln 1987, v.a. 183–187.

2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Stand: Januar 2007), Artikel 5, Absatz 1.

3 Vgl. z.B. Michel FOUCAULT, Die Ordnung des Diskurses. Inauguralvorlesung am Collège de France, 2. Dezember 1970, München 1974.

4 Vgl. Pierre BOURDIEU, Censorship and the Imposition of Form, in: DERS., Language and Symbolic Power, hg. v. John B. THOMPSON, Cambridge 1991, 137–159 u. 269–276.

5 Vgl. z.B. Stephan BUCHLOH, Überlegungen zu einer Theorie der Zensur. Interessen – Formen – »Erfolgsfaktoren«, in: Die Kommunikationsfreiheit der Gesellschaft. Die demokratischen Funktionen eines Grundrechts, hg. v. Wolfgang L. LANGENBUCHER (Publizistik Sonderheft 4/2003), Wiesbaden 2003, 112–135, hier: 115f.

6 Statt von »Kommunikationslenkung« sprechen viele Zensurforscher auch von »Kommunikationskontrolle«, vgl. z.B. Beate MÜLLER, Über Zensur: Wort, Öffentlichkeit und Macht. Eine Einführung, in: Zensur im modernen deutschen Kulturraum, hg. v. DIES. (Studien und Texte zur

gungen in der Moderne typologisiert werden sollen. Am Terminus »Zensur« führt dabei kein Weg vorbei, auch wenn es primär darum geht, Möglichkeiten zur Unterscheidung verschiedener Phänomene aufzuzeigen, und die Bezeichnung des Unterschiedenen sekundär ist. »Zensur« ist von verwandten Formen der Kommunikationslenkung begrifflich zu trennen und dann ihrerseits zu differenzieren.

Dieses Vorhaben läuft zwangsläufig auf eine Gratwanderung hinaus: Einerseits muss der Zensurbegriff präzise definiert werden, um ihn überhaupt noch für die Unterscheidung verwandter Phänomene gebrauchen zu können und ihn nicht zu einem unscharfen Oberbegriff verkommen zu lassen, zu einem bloßen Synonym für »Kommunikationslenkung« oder »soziale Kontrolle«. Andererseits sollte »Zensur« nicht so eng gefasst werden, dass damit nur noch Marginales oder Singuläres bezeichnet wird, das sich dem historischen Vergleich entzieht.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass sich selbst ein enger – mit Blick auf konkrete Institutionen definierter – Zensurbegriff je nach Ort und Zeit immer auf sehr Unterschiedliches bezog. Es soll im Folgenden aber keine Geschichte der Begriffsverwendung geboten werden. Die Entscheidung, was als Zensur zu gelten hat, wird nicht aufgrund zeitgenössischer Selbst- und Fremdbenennungen, sondern aus der Perspektive des heutigen Wissenschaftlers gefällt – ein in diesem Sinne ahistorischer, soziologisch-kommunikationswissenschaftlich geprägter Zugang. Wegen der gravierenden Umbrüche in der »Sattelzeit«⁷, wäre allerdings gesondert zu prüfen, ob der so entwickelte Zensurbegriff auch auf die Vormoderne anwendbar ist. Es geht darum, einen begrifflichen Werkzeugkasten zusammenzustellen, mit dem empirisch vorgefundene historische Phänomene aufgrund vergleichbarer Strukturen und Funktionen idealtypisch verstandenen Begriffen zugeordnet werden können⁸, ohne damit gleich Kontinuitäten oder Kausalitäten zu behaupten. Wer als Historiker oder Kommunikationswissenschaftler untersuchen möchte, wie sich das Phänomen »Zensur« über verschiedene Epochen und in ver-

Sozialgeschichte der Literatur 94), Tübingen 2003, 1–30, hier: 6. – Wolfgang L. LANGENBUCHER, Einleitende Überlegungen, in: Kommunikationsfreiheit (wie Anm. 5), 7–24; und Reinhard AULICH, Elemente einer funktionalen Differenzierung der literarischen Zensur. Überlegungen zu Form und Wirksamkeit von Zensur als einer intentional adäquaten Reaktion gegenüber literarischer Kommunikation, in: »Unmoralisch an sich...«. Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, hg. v. Herbert G. GÖPFERT u. Erdmann WEYRAUCH (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens 13), Wiesbaden 1988, 177–230, hier: 179. Vgl. auch: Deutsche Kommunikationskontrolle des 15. bis 20. Jahrhunderts, hg. v. Heinz-Dietrich FISCHER (Publizistik – Historische Beiträge 5), München u.a. 1982.

7 Vgl. Reinhart KOSELLECK, Einleitung, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland (Studienausgabe), hg. v. DERS., Otto BRUNNER u. Werner CONZE, Stuttgart 2004, Bd. 1, XIII–XXVIII, hier: XV. Zur Bedeutung dieser Epochenwende, die sich schon früher im 18. Jahrhundert anbahnt, die Beiträge in: Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte – Theorie – Praxis, hg. v. Wilhelm HAEFS u. York-Gothart MIX (Das achtzehnte Jahrhundert, Supplementa 12), Göttingen 2007. – »Unmoralisch an sich...« (wie Anm. 6). – Zensur und Kultur. Zwischen Weimarer Klassik und Weimarer Republik mit einem Ausblick bis heute, hg. v. John A. MCCARTHY u. Werner von der OHE (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 51), Tübingen 1995; als Fallstudie: Christoph GUGGENBÜHL, Zensur und Pressefreiheit. Kommunikationskontrolle in Zürich an der Wende zum 19. Jahrhundert, Zürich 1996.

8 Vgl. das vorsichtige Plädoyer für einen solchen kultur- und epochenübergreifenden Vergleich verschiedener Zensurformen bei MÜLLER, Zensur (wie Anm. 6), 26f. Den Versuch, einen »Rahmen zu skizzieren«, unternimmt auch BUCHLOH, Überlegungen (wie Anm. 5), 112f., 130; und AULICH, Elemente (wie Anm. 6), 183 u. 213, möchte »Zensur als transepocholes Kulturphänomen, das sie ohne Zweifel ist«, beschreiben.

schiedenen Ländern entwickelt hat, kann nicht einfach eine rechtspositivistische oder normative Definition übernehmen, die nur das zur Zensur erklärt, was heute als nicht (mehr) legitim und legal gilt. Wer Zensur nur in Zeiten und Ländern beobachtet, die den hier und heute vertretenen Maßstäben nicht gerecht werden, droht in eine kulturchauvinistische Perspektive zu verfallen. Um historische Entwicklungen aufzuzeigen, um das Bleibende im Wandel zu bezeichnen, ist vielmehr ein Zensurbegriff vonnöten, der nicht von moralischen Wertungen ausgeht

Also: Was ist Zensur? Oder, anders gesagt: Wie kann ein Historiker oder Sozialwissenschaftler diesen Begriff definieren, um ihn zu einem nützlichen Werkzeug zu machen? Mit »Zensur« werden im Folgenden einerseits Kommunikations- und Handlungsprozesse als Formen der Kommunikationslenkung bezeichnet, andererseits soziale Systeme und Institutionen, die sich ausdifferenzieren, wenn sie sich auf diese Kommunikationsformen spezialisieren. Diese Institutionen greifen allerdings häufig auch auf andere Formen der Kommunikationslenkung zurück und sind historisch sehr unterschiedlich ausgeprägt, weswegen zunächst die Beschreibung der Zensur als Form und Prozess im Vordergrund steht. Im Folgenden werden zunächst verschiedene Kriterien zur Eingrenzung des Zensurbegriffs diskutiert. Auf dieser Basis kann dann versucht werden, »Zensur« zu definieren und ihre Spezifika in Moderne und Postmoderne im Allgemeinen sowie in der gegenwärtigen Bundesrepublik Deutschland im Besonderen herauszuarbeiten. Die Beschreibungen sollen dabei nicht nur auf die literarische Zensur⁹ im engeren Sinne, sondern auch auf andere Bereiche anwendbar sein, zum Beispiel auf private und nicht-schriftliche Kommunikationen ohne künstlerischen Anspruch. Abschließend wird dann, *nach* der pragmatisch begründeten Deskription und Definition der Zensur, das mit diesem Begriff Erfasste mit Blick auf seine Legitimität im demokratischen Rechtsstaat bewertet.

I. Eingrenzungen des Zensurbegriffs

Eine Definition der Zensur kann auf die problematische Unterscheidung von primär kommunikativen und primär gegenständlichen Handlungen¹⁰ kaum verzichten. Es dürfte weitgehend unstrittig sein, dass bei Zensur die Regulation von Semantik, von Aussagen, von Kommunikationen im Fokus steht. Selbstverständlich sind diese Kommunikationen aber auch als Sprechakte zu beschreiben, und sie wirken sich noch dazu oft durch ihren normativen Charakter auf gegenständliche Handlungen aus. Von Zensur kann sicherlich gesprochen werden, wenn es um Gesten und gegenständliche Handlungen geht, bei denen der zeichenhaft-symbolische Aspekt überwiegt, wie zum Beispiel beim Hissen einer Flagge. Das Verbot von Handlungen wie Betrug, Diebstahl und Mord ist mit dem Zensurbegriff dagegen nicht mehr zu fassen. Diese Klarstellung mag banal klingen, ist aber notwendig angesichts von Versuchen, unter Zensur »nicht nur die

9 Auf diese beschränken sich viele der zitierten Autoren, z.B. AULICH, Elemente (wie Anm. 6). – Ulla OTTO, Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik, Stuttgart 1968. – Armin BIERMANN, »Gefährliche Literatur« – Skizze einer Theorie der literarischen Zensur, in: Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte 13, 1988, 1–28.

10 Zur Komplementarität von Kommunikation und Handlung vgl. z.B. Siegfried J. SCHMIDT, Geschichten und Diskurse. Abschied vom Konstruktivismus, Reinbek 2003, 78f. – Holger ARNING, Die Macht des Heils und das Unheil der Macht. Diskurse von Katholizismus und Nationalsozialismus im Jahr 1934 – eine exemplarische Diskursanalyse, Paderborn u.a. 2008, 37–43.

staatlichen Maßnahmen zur Kontrolle von Schriftlichkeit und Symbolproduktion«, sondern allgemein »die teils subtile, teils krasse Bevormundung ›kleiner‹ Leute von Seiten ›höherer‹ Autoritätsinstanzen« zu verstehen – eine Definition, die John A. McCarthy gleich wieder auf die »Überwachung symbolischer Sinnstiftung und Wirklichkeitsdeutung«¹¹ enggeführt hat, während Ute Daniel in Anlehnung an die frühneuzeitliche »Kirchenzensur« auch die Kontrolle von Festen und Feiern als Zensur untersucht¹².

Kommunikationen und – zumindest dem Anspruch nach – das dadurch entstehende Wissen können auf ganz unterschiedliche Weisen geregelt und kontrolliert werden, Zensur ist eine spezifische Form der Kommunikationslenkung, zu der zahlreiche funktionale Äquivalente¹³ denkbar sind. Im Folgenden wird sie auf der Basis systemtheoretischer Überlegungen und vor allem literaturwissenschaftlicher Diskussionen in drei großen Schritten zunächst von verwandten Phänomenen unterschieden: Erstens über ihre Negativität, zweitens über den ›Versuch der Umweltsteuerung‹ und drittens über ihre formellen Sanktionsmöglichkeiten – drei Kennzeichen, die sich mehr oder weniger explizit auch in den Begriffsbestimmungen bei Beate Müller¹⁴ und Stephan Buchloh¹⁵ finden lassen.

1. Negativität

Kommunikationslenkung kann durch die Unterdrückung unerwünschter Aussagen oder die Förderung erwünschter Aussagen erfolgen. Der Begriff »Zensur« ist gewöhnlich ersterem Fall vorbehalten: Zensur ist durch ihre Negativität gekennzeichnet, sie dient der Verhinderung von Kommunikation. Sie ist damit, kommunikationswissenschaftlich gesehen, ein seltsames Phänomen: Normalerweise sind Kommunikationen darauf angelegt, Anschlussmöglichkeiten zu eröffnen¹⁶. Die Zensur widmet sich hingegen Aussagen, die gerade *nicht* weiter kommuniziert werden sollen. Oft versucht sie dabei, die Kommunikation nicht nur der indizierten Aussagen, sondern auch der Tatsache der Unterdrückung zu unterbinden¹⁷, um keine unnötige Aufmerksamkeit zu wecken und nicht wie Werbung zu wirken¹⁸.

11 John A. MCCARTHY, Einleitung. Zensur und Kultur: »Autoren nicht Autoritäten!«, in: Zensur und Kultur (wie Anm. 7), 1–13, hier: 1.

12 Vgl. Ute DANIEL, Zensur und Volkskultur im 18. Jahrhundert. Die Feiertagsfrage im Süden des alten Reichs, in: Zensur und Kultur (wie Anm. 7), 14–36.

13 Vgl. v.a. BIERMANN, Literatur (wie Anm. 9), 3, der als funktionale Äquivalente zur Zensur u.a. »Unterlassen von Zensur« und »Abschreckung durch Zensur(gesetze)« angibt, dazu auch Anm. 63; GUGGENBÜHL, Zensur (wie Anm. 7), 29. Zu überlegen wäre, ob nicht eher die hier von der Zensur unterschiedenen Formen der Kommunikationslenkung, wie z.B. PR und Protest, als funktionale Äquivalente beschrieben werden können, mit denen dieselben auftretenden Probleme auf eine alternative Weise zu bewältigen sind.

14 MÜLLER, Zensur (wie Anm. 6).

15 BUCHLOH, Überlegungen (wie Anm. 5).

16 Vgl. z.B. Niklas LUHMANN, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt (Main) 1987, 62.

17 Diese Struktur erinnert an die eines *reflexiven Geheimnisses*, vgl., mit Verweis auf Burkhard Sievers, Joachim WESTERBARKEY, Das Geheimnis. Zur funktionalen Ambivalenz von Kommunikationsstrukturen, Opladen 1991, 23. Das Verbot des Abdrucks von Zensurlücken im Vormärz war daher nur konsequent, vgl. Wolfram SIEMANN, Zensur im Übergang zur Moderne: Die Bedeutung des »langen 19. Jahrhunderts«, in: Zensur im Jahrhundert der Aufklärung (wie Anm. 7), 357–388, hier: 369.

18 Die Strategie des Vatikans scheint in dieser Hinsicht wenig erfolgreich gewesen zu sein. »Der

Natürlich besetzen Public Relations, Werbung, Propaganda, Mission und die ideelle und finanzielle Förderung genehmer »Aussagenproduzenten« einen Raum, aus dem andere mögliche Aussagen verdrängt werden. Dennoch ist die Förderung erwünschter Kommunikation etwas anderes als die Unterdrückung unerwünschter. In Anlehnung an Foucaults Machtbegriff ausgerechnet die »Produktivität« von Zensur zu betonen, wie es Vertreter der »New Censorship« auf der Grundlage eines sehr weit gefassten Zensurbegriffs machen¹⁹, ist daher eine sehr eigenwillige Akzentsetzung. Selbstverständlich ermöglichen erst die Spielregeln, ein (Sprach-)Spiel zu spielen, und selbstverständlich verursacht Zensur Not, die erfinderisch macht. An ihrem primär restriktiven Charakter ändert das allerdings wenig. Auch Approbationen wie das Imprimatur und Privilegien zeichnen zwar das Erlaubte aus, sind häufig mit Lob verbunden und haben daher durchaus eine positive Dimension²⁰ – Instrumente der Zensur sind sie aber nur vor dem Hintergrund einer umfassenden Negativität: Ausgangszustand neuer Werke ist das Verbot.

Einen Sonderfall stellt die Kanonisierung dar, die oft gemeinsam mit der Zensur abgehandelt wird²¹. Dafür gibt es gute Gründe: Zweifellos sind Zensur und Kanon eng verwandt. Wer zum Beispiel ein bestimmtes Lehrbuch für den Unterricht vorschreibt, schließt damit alle anderen Bücher aus. Verständlicherweise sind solche Kanons daher heiß umkämpft. Tatsächlich kann die Äußerung unerwünschter Aussagen unwahrscheinlich gemacht werden, wenn Bücher nicht in den Kanon der Bibel oder in einen Lehrplan aufgenommen oder von einflussreichen Kritikern empfohlen werden. Sicherlich dienen Kanons der Zensur als Referenz, um missliebige Aussagen zu erkennen. Zensur wie Kanon beruhen auf der Unterscheidung zwischen Rezeptionswürdigem und nicht Rezeptionswürdigem; und in gewisser Weise bildet das, was die Zensur passiert hat, den Kanon des Erlaubten²². Insofern gilt: »Zensur bedeutet immer Kanon, aber Kanon nicht immer Zensur«²³. Nur weil der Kanon der Zensur als Mittel dienen kann, sind Zensur und Kanonisierung noch nicht gleichzusetzen. Im Fokus des Kanons steht, was kommuniziert werden soll, im Fokus der Zensur das zu Verhindernde, das der Kanon zumeist, wie Beate Müller feststellt, unangetastet lässt²⁴.

Papst macht Reklame« lautet die Überschrift des Prologs in: Hubert WOLF, *Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher*, München 2006, 7–10.

19 Vgl. z.B. Robert C. POST, *Censorship and Silencing*, in: *Censorship and Silencing. Practices of Cultural Regulation*, hg. v. DERS., Los Angeles 1998, 1–12, hier: 2f. – Judith BUTLER, *Ruled Out. Vocabularies of the Censor*, in: Ebd., 247–260, hier: 247. Vgl. auch die zusammenfassende Kritik bei MÜLLER, *Zensur* (wie Anm. 6), 3–6.

20 Ähnliches gilt auch für den »Themenplan« des DDR-Ministeriums für Kultur, vgl. Robert DARNTON, *Zensur im Vergleich. Frankreich 1789, die DDR 1989*, in: *Menschenrechte in der Geschichte*, hg. v. Olwen HUFTON, Frankfurt (Main) ²1999, 111–139, hier: v.a. 115.

21 Aleida und Jan Assmann beispielsweise sehen sowohl die restriktive Zensur als auch die kreative Text- und Sinnpflege als Institutionen zur Wahrung eines Kanons, vgl. Aleida ASSMANN/Jan ASSMANN, *Kanon und Zensur*, in: *Kanon und Zensur. Archäologie der literarischen Kommunikation II*, hg. v. DIESS., München 1987, 7–27, hier: v.a. 11–15, kritisch dazu MÜLLER, *Zensur* (wie Anm. 6), 11f.

22 Vgl. zu diesen Argumenten MÜLLER, *Zensur* (wie Anm. 6), 12–14, die jedoch betont, dass »Genese, Trägerschaft, Adressaten und Autorität« (S. 13) von Kanon und Zensur unterschiedlich sind, Zensur (weit mehr als der Kanon) der Legitimation und der institutionellen Verankerung bedarf und in einer Gesellschaft oft viele verschiedene Kanons nebeneinander existieren können.

23 Ebd., 12.

24 Vgl. ebd., 13.

2. Versuch der Umweltsteuerung

Für eine systemtheoretische Typologie der Kommunikationslenkung ist eine weitere Unterscheidung naheliegend, und zwar zwischen System und Umwelt. Jede Kommunikation basiert auf der Auswahl einer Aussage aus mehreren Möglichkeiten, legt bestimmte Anschlussmöglichkeiten nahe und schließt andere aus²⁵. Immer wenn etwas gesagt wird, bleibt etwas anderes ungesagt, und dabei spielen die Leitunterscheidungen und die differenzierten Entscheidungsprogramme sozialer Systeme und Organisationen eine zentrale Rolle. Jedes soziale System unterscheidet erwünschte und unerwünschte Aussagen. Vereinfacht gesagt: Die Politik wählt Aussagen, die Macht festigen, die Wirtschaft solche, die Gewinn bringen, und die Religion versucht, das Heil zu fördern.

Außerdem begrenzen die Vorgaben von spezifischen Berufs- und Mitgliedsrollen den Bereich des Sagbaren. Wenn jemand auf einer wissenschaftlichen Tagung endlos aus dem Telefonbuch vorliest oder anstößige Witze erzählt, wird er kaum ein zweites Mal eingeladen werden. Er müsste aber mit Widerspruch rechnen, würde er sich daraufhin als Opfer von Zensur gerieren. Wer einen Vortrag hält, hat seine Worte in einer Art und Weise auszuwählen, die der akademischen Rolle und dem Habitus entspricht, die ihm zugewiesen wurde und die der Redner in der Regel auch grundsätzlich akzeptiert hat. Wissenschaftler, Priester, Richter, Ärzte: Alle sind teilweise ritualisierten Kommunikationen verpflichtet, die sie nicht ungestraft sprengen können. Und alle haben gewisse Kanons zu respektieren: Gesetzessammlungen, heilige Bücher, Standardwerke der Lehre. Bibliothekare entscheiden über die Anschaffung oder Nichtanschaffung von Büchern, und auch Journalisten wählen, ihren Berufs- und Mitgliedsrollen entsprechend, bestimmte Informationen aus, andere aber eben nicht²⁶. Selbstverständlich stellen sie dabei die Wünsche der Leser in Rechnung, und sie orientieren sich auch an normativen Vorgaben, wie sie im Pressekodex²⁷ zusammengefasst sind. Solange die Journalisten ihrer alltäglichen Arbeit aber Kriterien anlegen, die ihrer Berufsrolle und ihrem Selbstverständnis entsprechen, wäre »Zensur« – und auch »Selbstzensur« – nicht der angemessene Begriff für diese professionelle Aussagenauswahl aufgrund eigener Entscheidungsprogramme. Auch die Geheimhaltung²⁸ ist, solange sie den systemeigenen Funktionen folgt, mit »(Selbst-)Zensur« nicht treffend bezeichnet. Als Informationsboykott kann sie jedoch zum Sanktionsmittel der Zensur werden²⁹.

25 Mit ganz ähnlichen Argumenten wendet sich auch BIERMANN, *Literatur* (wie Anm. 9), 2f., gegen einen zu sehr ausweiteten Zensurbegriff.

26 Zu journalistischen Rollen vgl. zusammenfassend Siegfried WEISCHENBERG, *Journalistik* (3 Bde.), Bd. 2: Medienkommunikation. Theorie und Praxis, Opladen 1995, 525–536, zu den Programmen der Nachrichtenauswahl v.a. 168–179.

27 Pressekodex des Deutschen Presserats von 1973, Fassung vom 3. Dezember 2008, online unter: <http://www.presserat.info/pressekodex.html> (Stand: 16. März 2009). Von »Zensur« spricht in diesem Zusammenhang Horst PÖTTKER, *Objectivity as (Self-)Censorship. Against the Dogmatization of Professional Ethics in Journalism*, in: *Javnost. The Public* 11/2, 2004, 83–94.

28 Vgl. WESTERBARKEY, *Geheimnis* (wie Anm. 17) – Klaus MERTEN/Joachim WESTERBARKEY, *Public Opinion and Public Relations, Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft*, hg. v. DIESS. u. Siegfried J. SCHMIDT, Opladen 1994, 188–211, hier: v.a. 192–196. Die Unterscheidung zwischen Geheimhaltung und Zensur wird oft negiert. »What else is censorship?«, fragt mit Blick auf den »*de facto* ban on some information« in Russland z.B. Hedwig de SMAELE, *Limited Access to Information as a Means of Censorship in Post-Communist Russia*, in: *Javnost. The Public* 11/2, 2004, 65–82, hier: 75.

29 So scheiterten Heinrich von Kleists »Berliner Abendblätter« 1811 nicht zuletzt daran, dass ihnen die Polizeiberichte entzogen wurden, vgl. Dieter BREUER, *Geschichte der literarischen Zensur*

In der alltäglichen Routine akzeptiert der Einzelne Rollenvorgaben meistens unhinterfragt. Im Konfliktfall werden die professionellen Standards aber auch durch Sanktionen durchgesetzt und erzwungen: durch Korrekturen, Abmahnungen, Entlassungen. Denn Institutionen und Organisationen können ihre Identität nur wahren und ihre Funktion nur wahrnehmen, wenn sie Programme und Rollen vorgeben, denen ihre Mitglieder gerecht zu werden haben. In jeder Redaktion, Universität oder Schule, im Grunde in jeder Organisation, gibt es Instanzen, die diese system- beziehungsweise organisationsinterne Konformierung durchsetzen: Der Lehrer korrigiert den Schüler und verteilt gegebenenfalls schlechte Noten, der Chefredakteur feuert den freien Mitarbeiter, der ständig nur seinen eigenen Fußballverein lobt; ein Politiker sollte sich das Parteiprogramm durchlesen und sich bewusst sein, dass er nicht ohne Konsequenzen Agitation für die gegnerische Fraktion betreiben kann, und ein Greenpeace-Pressesprecher, der sich für den Walfang ausspricht, dürfte seinen Job schnell los sein. Wer bleiben will, hat die Standards zu verinnerlichen.

Organisationsinterne Konformierung und Zensur, sowie, damit einhergehend, auch erzwungene Rollenwahrnehmung und Selbstzensur, sind sehr ähnliche Phänomene. Die organisationsinterne Konformierung setzt viele Instrumente der Zensur ein, bis hin zu Approbation und Imprimatur. Aber: Was im engeren Sinne unter Zensur verstanden wird, zielt über die Grenzen des jeweiligen Systems hinaus. Zensur ist nicht auf die Kommunikation der je eigenen Institution oder Organisation der Zensoren ausgerichtet, sondern bezieht sich auf *fremde* Kommunikationen, zumeist auf eine breite Öffentlichkeit³⁰ beziehungsweise die gesamte Gesellschaft – so, zumindest dem Anspruch nach, bis weit in die Moderne hinein auch die römische Buchzensur. Eine politische Organisation oder Institution zensiert konkurrierende Organisationen und Bewegungen – oder zum Beispiel die Kunst oder lebensweltliche Äußerungen Einzelner. Die Religion zensiert die Wissenschaft, das Recht den Journalismus. Diese Zensur »von seiten solcher Mächte, die selbst außerhalb der beabsichtigten Kommunikationen stehen«, grenzt auch Beate Müller von selbstregulativen Steuerungsprozessen »eines diskursiven Feldes«³¹ ab. Stephan Buchloh zielt in dieselbe Richtung, wenn er »sachimmanente Qualitätsbewertung« explizit nicht als Zensur auffasst³².

Selbstverständlich sind die Grenzen zwischen organisationsinterner Konformierung und Zensur im engeren Sinne fließend, schon weil Zensur auch auf veränderte Rollenprogramme in den Organisationen zielt. So kann man zum Beispiel durchaus von Zensur des Journalismus durch die Wirtschaft sprechen, wenn Journalisten auf den Druck von Anzeigenkunden hin Nachrichten unterschlagen. Denn dann arbeiten sie nicht mehr nach den Leitunterscheidungen, die der Journalismus ihnen vorgibt und die dessen

in Deutschland, Heidelberg 1982, 151. Beispiele aus der Bundesrepublik liefert Rolf SÜTZER, *Pressezensur*, in: *Zensur in der Bundesrepublik. Fakten und Analysen*, hg. v. Michael KIENZLE u. Dirk MENDE, München 1981, 170–187, hier: 182.

30 Entsprechend argumentiert auch MÜLLER, *Zensur* (wie Anm. 6), 5f.

31 Ebd., 6.

32 BUCHLOH, *Überlegungen* (wie Anm. 5), 116f. Bei Klaus Kanzog erscheint hingegen schon die Prüfung grammatikalischer Regeln als Selbstzensur, später unterscheidet er allerdings »Prüfung und Beurteilung« eines Textes, z.B. durch den Verleger, von Selbstzensur und informeller Zensur; Klaus KANZOG, *Art. »Zensur, literarische«*, in: *Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte* 4, ²1984, 998–1049, hier: 999 u. 1001. Pierre Bourdieu spricht wiederum auch von »structural censorship«. Diese entstehe durch die Struktur des Feldes, in dem ein Diskurs produziert wird, und begrenze z.B. Spezialistensprachen. Bourdieu bezeichnet diesen Begriff aber selbst als »metaphor« und warnt vor Missverständnissen, vgl. BOURDIEU, *Censorship* (wie Anm. 4), 138.

spezifischer Funktion entsprechen. Ähnlich verhält es sich mit Lektoren, die auf Druck der Verlagsleitung Bücher ablehnen müssen, die politisch nicht opportun sind³³. Die Abgrenzung von organisationsinterner Konformierung und Zensur wird schließlich besonders schwierig, wenn in einer Person verschiedene Rollen miteinander in Konflikt geraten³⁴. Klassisches Beispiel ist der Theologe, der an der Schnittstelle von Religion und Wissenschaft arbeitet und dessen Aussagen sowohl den Vorgaben der Kirche als auch den Standards der Wissenschaft zu entsprechen haben.

3. Formelle Sanktionsgewalt

Neben der Negativität und dem Versuch der Umweltsteuerung kann noch ein drittes Kriterium als konstitutiv für Zensur im engeren Sinne betrachtet werden: formelle Sanktionsgewalt³⁵, oft verbunden mit einem gewissen Grad der Institutionalisierung³⁶ – nicht notwendigerweise in Form eigener Zensurbehörden, sondern beispielsweise auch durch Zuständigkeit der Polizei oder der Gerichte. Zensur ist mit Macht verbunden, sie kann aber nicht nur mit physischer Gewalt drohen, sondern auch mit formellem Ausschluss aus der Gemeinschaft und Verlust des Seelenheils oder wirtschaftlichen Verlusten. Ihr liegt ein Konflikt zugrunde, der nicht einvernehmlich durch Überzeugung und Akzeptanz oder subtile Manipulationen gelöst wird, sondern eben durch den Einsatz von oder die Drohung mit Sanktionen. Diese stehen auch dann im Hintergrund, wenn Zensierende und Zensierte über die letztlich zu veröffentlichenden Aussagen in einen Aushandlungsprozess eintreten³⁷.

Auch die Moral, die Ästhetik sowie religiöse und wissenschaftliche Wahrheitsansprüche begrenzen den Bereich des Sagbaren in der gesamten Gesellschaft bis hin zum Tabu. Wer gegen sie verstößt, wer etwas Unwahres, Verrücktes, Unverantwortliches, Gefährliches, Unschönes, Heilsgefährdendes oder gar Böses sagt, muss mit Geringschätzung, Isolierung und Missachtung rechnen – informellen Sanktionen, deren Wirksamkeit nicht zu unterschätzen ist. Letztlich ist es Vereinbarungssache, ob in all diesen Fällen von »informeller Zensur«³⁸ zu sprechen ist. Es bietet sich jedoch an, allgemeiner

33 MÜLLER, Zensur (wie Anm. 6), 10f., verweist auf den Fall des Verlegers Rupert Murdoch, der 1998 die Publikation der Memoiren des ehemaligen Gouverneurs von Hongkong verhindern wollte.

34 Ähnlich liegt der Fall bei Eva Herman, die vom NDR entlassen wurde. Dass sie für eine »neue Weiblichkeit« eintrat, war schon problematisch, dass sie die Stellung der Mutter im Nationalsozialismus lobte, war zu viel. Volker Herres, Fernsehprogrammdirektor des NDR, erklärte: »Frau Hermans schriftstellerische Tätigkeit ist aus unserer Sicht nicht länger vereinbar mit ihrer Rolle als Fernsehmoderatorin und Talk-Gastgeberin.« Hier wird also ganz demonstrativ auf systeminterne Konformierung verwiesen, um den Eindruck von Zensur zu vermeiden. Vgl. Aussagen zur Nazi-Zeit. NDR feuert Eva Herman, online unter: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,504684,00.html> vom 9. September 2007 (Stand: 16. März 2009).

35 Das unterstreicht auch Bodo PLACHTA, Zensur, Stuttgart 2006, 22.

36 Zur Institutionalisierung als Kriterium von Zensur vgl. KANZOG, Zensur (wie Anm. 32), 1000f., 1024.

37 Die Möglichkeit von Kompromissen zwischen Literatur und Zensur sowie deren oft »erleckliche Wertgemeinschaft« oder »kollektives Kulturerbe« betont AULICH, Elemente (wie Anm. 6), 184f. – DARNTON, Zensur (wie Anm. 20), 119, 133 u. 138, spricht von »Komplizenschaft«. Vgl. auch SIEMANN, Zensur (wie Anm. 17), 371, und, gegen klischeehafte Täter-Opfer-Dichotomien, KANZOG, Zensur (wie Anm. 32), 1031–1035.

38 Vgl. z.B. ebd., 1001.

von »sozialer Kontrolle«³⁹ oder präziser von »informeller Kommunikationssanktionierung« zu sprechen, die sich beispielsweise auch in »Political Correctness«⁴⁰ äußern kann. Zensur im engeren Sinne findet erst dann statt, wenn sich staatliche, militärische, juristische, wirtschaftliche oder religiöse Organisationen der foucaultschen Ausschließungsmechanismen⁴¹ bemächtigen, um durch konkrete Sanktionen gezielt missliebige Kommunikation zu unterdrücken⁴². Negative Kritik⁴³ und Protest gegen Aussagen können ebenfalls systemübergreifend auf die Verhinderung von Kommunikationen zielen und mit Forderungen nach Zensur verbunden sein. All diese Phänomene gründen sich zunächst einmal nicht auf die dauerhafte Macht über Sanktionsmittel, wie sie dem Staat und dem Recht sowie vielleicht auch der Wirtschaft und der Religion zur Verfügung stehen. Schon deswegen ist der Protest das bevorzugte Mittel sozialer Bewegungen⁴⁴. Protest und Kritik sind Produkt und Schutzgut der Meinungsfreiheit, können sich aber im Extremfall bis zum nicht-staatlichen Terror auswachsen, Selbstzensur zur Folge haben und selbst zur Gefahr für ebendiese Meinungsfreiheit werden.

Von Zensur als Prozess und Institution, die bestimmte Kommunikationen möglicherweise durch Entzug von Ressourcen oder die Drohung damit verhindert, ist schließlich noch die strukturell gegebene Ungleichverteilung von Ressourcen (Zugang zu Medieninstitutionen, Geld) und damit von Äußerungsmöglichkeiten zu unterscheiden. Diese macht eine weite Verbreitung bestimmter Aussagen tatsächlich unwahrscheinlich, wie zum Beispiel Michael Kienzle und Dirk Mende betonen⁴⁵. Aber auch mit der Anwendung auf solche Phänomene wird der Zensurbegriff hoffnungslos inflationär. Zensur sollte deswegen auch nicht, wie Klaus Petersen vorschlägt, ganz allgemein als »Kommunikationsbehinderung«⁴⁶ definiert werden. Stattdessen sind mit einer Engfassung des Zensurbegriffs, wie Beate Müller hervorhebt, »wichtige Bestandteile traditioneller Auffassungen von Zensur«⁴⁷ in Rechnung zu stellen und mit den Differenzierungsmöglichkeiten der heuristische Wert des Begriffs zu sichern.

39 Vgl. BREUER, Geschichte (wie Anm. 29), 9, und GUGGENBÜHL, Zensur (wie Anm. 7), 28.

40 Zum Thema »Political Correctness. Geschichte und Aktualität eines kulturellen Phänomens« fand am 11./12. Dezember 2008 eine Konferenz im Goethe-Institut Amsterdam statt, vgl. die Ankündigung von Laura HOFFMANN unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=10419> vom 16. November 2008 (Stand: 16. März 2009). Vgl. z.B. auch Sabine WIERLEMANN, Political Correctness in den USA und in Deutschland, Berlin 2002, sowie die Beiträge in: Debating P.C. The Controversy over Political Correctness on College Campuses, hg. v. Paul BERMAN, New York 1992.

41 Vgl. FOUCAULT, Ordnung (wie Anm. 3).

42 Eng beieinander liegen Zensur und Protest z.B., wenn sich, wie es immer wieder vorkommt, Politiker oder Religionsvertreter als Rundfunkratsmitglieder gegen bestimmte Programminhalte aussprechen.

43 Zur Nähe von Zensur und Kritik vgl. z.B. Wolfram SIEMANN, Normenwandel auf dem Weg zur »modernen« Zensur. Zwischen »Aufklärungspolizei«, Literaturkritik und politischer Repression (1789–1848), in: Zensur und Kultur (wie Anm. 7), 63–98, hier: 79f.

44 Zum Protest als Mittel sozialer Bewegungen vgl. Niklas LUHMANN, Die Gesellschaft der Gesellschaft (2 Bde.), Frankfurt a.M. 1998, 847–865, und DERS., Die Religion der Gesellschaft, Frankfurt (Main) 2000, 225.

45 Michael KIENZLE, Einleitung, in: Zensur in der Bundesrepublik (wie Anm. 29), 7–13. – Dirk MENDE, Coca-Cola-Zensur. Zensur durch Eigentum, in: Ebd., 51–69.

46 Klaus PETERSEN, Zensur in der Weimarer Republik, Stuttgart 1995, 4.

47 MÜLLER, Zensur (wie Anm. 6), 4. Gegen einen zu weiten Zensurbegriff z.B. auch York-Gothart MIX, Zensur im 18. Jahrhundert. Prämissen und Probleme der Forschung, in: Zensur im Jahrhundert der Aufklärung (wie Anm. 7), 11–24, hier: 20 – GUGGENBÜHL, Zensur (wie Anm. 7), 27f.

II. Ausweitungen des Zensurbegriffs

Ist der Zensurbegriff damit so weit eingegrenzt, dass der im Grundgesetz formulierte Anspruch, eine Zensur finde in der Bundesrepublik Deutschland nicht statt, bestätigt werden kann? Nein, denn dazu wäre es notwendig, den Begriff noch weiter enger zu fassen. Bei genauerem Hinsehen, wird schnell offensichtlich, dass im Grundgesetz nur die Vorzensur gemeint sein kann⁴⁸. In der Tat muss heute kein Schriftsteller oder Journalist seine Texte staatlichen oder kirchlichen Behörden *vor* der Veröffentlichung zur Begutachtung vorlegen⁴⁹. Aber selbstverständlich kann er im Nachhinein für seine Aussagen zur Verantwortung gezogen werden, und selbstverständlich kann nach der Veröffentlichung die Weiterverbreitung dieser Aussagen verboten werden. Meinungsfreiheit bedeutet nicht »Kommunikationsfreiheit« in dem Sinne, dass alle denkbaren Aussagen möglich sind, ohne negative Sanktionen nach sich zu ziehen. Kommunikationen sind als Handlungen zu betrachten⁵⁰, die weitreichende Folgen haben können, für die der Handelnde moralisch und vor allem juristisch verantwortlich ist. Wer im Internet die Namen von Polizeispitzeln, Nacktfotos von Bekannten, urheberrechtlich geschützte Bilder oder Baupläne für Atombomben veröffentlicht, macht sich strafbar. Im Extremfall können Aussagen zwar nicht unmittelbar töten, aber sie können Morde fördern und fordern. So etwas ist in einem pluralistischen Rechtsstaat nicht zu dulden, und Versuche, die Kommunikationsfreiheit völlig uneingeschränkt zu gewähren, haben zum Beispiel 1848/49 zu jüden- und frauenfeindlichen Exzessen geführt, die durch entsprechende Gesetze bald wieder eingedämmt wurden⁵¹. Dem trägt auch das Grundgesetz Rechnung, indem es den Freiheitsrechten mit *den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre*⁵² Schranken setzt.

In der juristischen Praxis müssen bei solchen Grundrechtskollisionen immer wieder die konkurrierenden Interessen gegeneinander abgewogen werden⁵³. Wer ein wenig im Strafgesetzbuch blättert, findet etliche Verbote verschiedenster Aussagen: Vom Aufstacheln zum Angriffskrieg (§80a) und Volksverhetzung (§130) über Meineid und Falschaussage (§153f), die Beschimpfung von Religionsgesellschaften (§166), Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§185–188) bis hin zum Verrat von Privatgeheimnissen (§203)⁵⁴. Außerdem begrenzen zahlreiche weitere Gesetze den Bereich des Sagbaren – zum Beispiel das Urheberrecht, Datenschutzgesetze oder das Presserecht. Und selbst

48 Vgl. z.B. BUCHLOH, Überlegungen (wie Anm. 5), 113f., zur Diskussion schon der Weimarer Verfassung AULICH, Elemente (wie Anm. 6), 197–199. Zu den juristischen Definitionen ausführlich Christoph FIEDLER, Die formale Seite der Äußerungsfreiheit. Zensurverbot und Äußerungsgrundrechte (Schriften zum Öffentlichen Recht 773), Berlin 1999.

49 Komplizierter ist, wie noch zu zeigen sein wird, die Lage bei Medien, die der Freiwilligen Selbstkontrolle unterliegen.

50 Vgl. Anm. 10.

51 Vgl. SIEMANN, Zensur (wie Anm. 17), 374–379.

52 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Stand: Januar 2007), Artikel 5, Absatz 2.

53 Ausführlich erläutert wird das am Beispiel der Satire von Mischa Charles SENN, Grundrechtskollisionen im Kontext der Kommunikationsfreiheiten – das Beispiel satirischer Äußerungen, in: Kommunikationsfreiheit (wie Anm. 5), 340–357. Vgl. auch KANZOG, Zensur (wie Anm. 32), 1044–1046. – FIEDLER, Seite (wie Anm. 48), 79–83.

54 Vgl. Strafgesetzbuch (Stand: 31. Oktober 2008). Zahlreiche weitere Beispiele liefert SIEMANN, Zensur (wie Anm. 17), 378f.

mit dem Ordnungsrecht lassen sich unliebsame Aussagen unwahrscheinlicher machen, zum Beispiel, indem Demonstrationen nicht genehmigt werden.

Dem Staat wird also nach wie vor die Aufgabe und das Recht zugesprochen, Äußerungen mit Strafen zu belegen und möglichst durch diese Sanktionsdrohung gar nicht erst aufkommen zu lassen. Sollte man jetzt für diese Eingriffe des Rechtssystems den normativ geprägten Begriff »Zensur« nicht verwenden und ihn stattdessen illegalen und als illegitim betrachteten Phänomenen vorbehalten? Sind die Formen der Kommunikationslenkung in der Bundesrepublik per Definition vom Verdikt »Zensur« auszunehmen? Für eine normative Verwendung des Zensurbegriffs wäre diese Einschränkung notwendig, so empfiehlt sie Wolfram Siemann nachdrücklich, um eine »Verharmlosung durch begriffliche Verwischung«⁵⁵ zum Beispiel mit der Zensur in der DDR zu verhindern. Er beschränkt den Begriff auf Vorzensur und rechtswidrige Nachzensur⁵⁶. Vorzensur kann jedoch durchaus auf gesetzlicher Grundlage erfolgen und durch demokratische Mehrheitsentscheidungen gestützt sein. Und auch, wenn Siemann den Faktor »Wertewandel« berücksichtigt⁵⁷: Eine solche Definition birgt die Gefahr, eigene Normen an vergangene Orte und fremde Kulturen heranzutragen.

Eine weitere Möglichkeit, den Begriff der Zensur einzuschränken, bestünde darin, ihn auf die Unterdrückung von Meinungen zu beschränken, also von Meta-Aussagen, Aussagen über Aussagen, mit normativer Dimension, die besonders vielfältig ausfallen können und ein gegenüber den zugrunde liegenden Aussagen erhöhtes strukturerezeugendes Wirkpotenzial besitzen⁵⁸. Schließlich wird im Grundgesetz auch (nur) die Meinungsfreiheit und nicht grundsätzlich die Aussagen-, Informations- oder Kommunikationsfreiheit garantiert⁵⁹. Deswegen sind die Gerichte immer wieder gezwungen, zwischen Meinungsäußerungen und Tatsachenbehauptungen zu unterscheiden – eine äußerst schwierige Aufgabe⁶⁰. Grundsätzlich ist es aber weder einfach noch üblich, den Zensurbegriff auf die Unterdrückung bestimmter Aussagen- oder Sprechakttypen zu beschränken. Neben assertiven Äußerungen wie Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen müssten noch zahlreiche weitere Typen illokutionärer Akte berücksichtigt werden, bei denen auch direktive (Aufstacheln zum Angriffskrieg), kommissive (Drohung mit Gewalt), expressive oder deklarative (Amtsanmaßung) Aspekte im Vordergrund stehen können⁶¹. Die Institutionen und Prozesse der Zensur dürften in der Regel mit allen diesen Aussagen- und Sprechakttypen beschäftigt gewesen sein. Hier begrifflich zwischen Zensur und anderen Phänomenen zu differenzieren, bietet sich daher nicht an – was jedoch ganz und gar nicht ausschließt, bei empirischen Analysen zu un-

55 SIEMANN, *Zensur* (wie Anm. 17), 384.

56 Vgl. ebd., 384–387. Dagegen im gleichen Sammelband z.B. Wilhelm HAEFS, *Zensur im Alten Reich des 18. Jahrhunderts. Konzepte, Perspektiven und Desiderata der Forschung*, in: *Zensur im Jahrhundert der Aufklärung* (wie Anm. 7), 389–424, hier: 391.

57 Vgl. SIEMANN, *Zensur* (wie Anm. 17), 379.

58 Zu dieser Definition von Meinung vgl. MERTEN/WESTERBARKEY, *Opinion* (wie Anm. 28), 201.

59 Zu der Unterscheidung der Meinungs- von einer weiter gefassten Informationsfreiheit, der historischen Entwicklung beider sowie der stärkeren Wertschätzung ersterer in Deutschland und letzterer in Großbritannien vgl. Michael HALLER, *Von der Pressefreiheit zur Kommunikationsfreiheit. Über die normativen Bedingungen einer informationsoffenen Zivilgesellschaft in Europa*, in: *Kommunikationsfreiheit* (wie Anm. 5), 96–111.

60 Vgl. z.B. SENN, *Grundrechtskollisionen* (wie Anm. 53), hier: v.a. 346f.

61 Vgl. zu dieser Kategorisierung illokutionärer Akte John R. SEARLE, *Expression and Meaning. Studies in the Theory of Speech Acts*, Cambridge u.a. 1985, 12–17.

tersuchen, welchen Äußerungstypen die Aufmerksamkeitsschwerpunkte der Zensur gelten.

III. Versuch einer Definition von Zensur

Nach diesen Abgrenzungen des Zensurbegriffs ist eine vorsichtige epochenübergreifende Definition der Zensur möglich: Zensur wäre demnach als ein auf andere Kommunikationen gerichteter Kommunikations- und Handlungsprozess⁶² zu beschreiben, der durch seine Negativität, den Versuch der Umweltsteuerung und seine formelle Sanktionsgewalt gekennzeichnet ist. Manifest wird Zensur letztlich auf zwei Wegen: Erstens setzt sie an der Materialität der Aussagen an: durch Ressourcenentzug (zum Beispiel über Papierzuteilungen), durch Bücherverbrennungen oder Internetfilter oder indem Personen der Zugang zu Kommunikationsmitteln verwehrt wird (Konzessionsverweigerung, Berufsverbote). Zweitens versucht Zensur die an der Aussagenverbreitung Beteiligten durch Verbote, Drohungen und Strafen in Richtung Selbstzensur zu beeinflussen⁶³. Zu diskutieren wäre, wieweit Zensur zudem eine *persuasive* Dimension besitzt und auch darauf abzielt, ihre »Opfer« von der Schädlichkeit möglicher Aussagen und dem Sinn ihrer Unterlassung zu überzeugen sowie durch den Hinweis auf tatsächliche oder vermeintliche Fehler Selbstkorrektur auszulösen. Als machtvolle Kommunikation basiert Zensur aber letztlich darauf, dass Befehle oder Weisungen durch mögliche Sanktionen gedeckt sind, deren Anwendung jedoch in der Regel für keinen Beteiligten, auch nicht für die Mächtigen, von Vorteil ist⁶⁴. Wenn Zensur vor allem auf die Tilgung von Aussagen zielt, bedeutet Öffentlichkeit für sie vor allem kontraproduktive Werbung. Setzt sie dagegen auf die Einschüchterung möglicher Produzenten und Rezipienten, ist sie darauf angewiesen, ihre Drohungen medial zu verbreiten und Strafen zur Abschreckung öffentlich zu inszenieren.

Die Institutionalisierung der Zensur führt immer wieder zur Ausbildung spezifischer Grenzstellen⁶⁵ sozialer Systeme und Organisationen, vor allem der Politik und der Religion, zu den zensierten Systemen. Die jeweiligen Leitunterscheidungen, Funktionen, Normen und Ziele der Muttersysteme – oder vielleicht auch nur die Interessen ihrer Vertreter – sollen durch die Zensur gesamtgesellschaftlich durchgesetzt und vor Konkurrenz geschützt werden. Außerdem kann Zensur nicht nur Funktionen für soziale Systeme erfüllen, sondern auch für die Persönlichkeit einzelner Individuen, die mit

62 Zum Prozess-Charakter vgl. auch MÜLLER, Zensur (wie Anm. 6), 16f; zu Zensur als Prozess und System: AULICH, Elemente (wie Anm. 6), 185f.

63 BIERMANN, Literatur (wie Anm. 9), 3, beschränkt dagegen Zensur auf die faktische »Gegebenheit einer institutionellen Ausübung von Zwang oder physischer Gewalt« und definiert »Abschreckung durch Zensur(gesetze)« als funktionales Äquivalent dazu. Nach Biermanns Definition findet Zensur nur im Falle des Versagens der Macht statt. Seine These, Zensur sei »immer Symptom von zu wenig – und nicht von zuviel – Macht« (S. 13), kann daher nicht mehr überraschen.

64 Vgl. LUHMANN, Gesellschaft (wie Anm. 44), 355f.

65 Vgl. Niklas LUHMANN, Funktionen und Folgen formaler Organisation (Schriftenreihe der Hochschule Speyer 20), Berlin ³1976, 220–239, hier: v.a. 220. Grenzstellen entstehen, wenn »ein System über formal definierte Grenzen verfügt, die Darstellung nach außen problematisch, also Gegenstand besonderer Überlegungen und Leistungen ist, und wenn das System intern so stark differenziert ist, daß der Verkehr mit Außenstehenden nicht in gleicher Weise Sache aller Mitglieder ist, sondern besonderen Stellen aufgetragen wird«. Grenzstellen sind jeweils für den Verkehr mit einem bestimmten Sektor der Umwelt zuständig.

ihr Besitz, Macht sowie nicht zuletzt ihr Selbstwertgefühl und ihre Identität sichern möchten, was häufig zu Intoleranz⁶⁶ führt. Eine einheitliche Funktion oder Leitunterscheidung der Zensur ist daher kaum zu beschreiben, sie richtet sich nach der des übergeordneten sozialen (Funktions-)Systems⁶⁷. Dementsprechend variieren auch die Legitimationsstrategien von Zensur. Häufig werden in der Literatur Integration und Herrschaftssicherung⁶⁸, »Informationskontrolle und soziokulturelle Normierung«⁶⁹ als Funktionen der Zensur angegeben. Das klingt durchaus plausibel, führt den Begriff aber letztlich auf die Zensur politischer Meinungen eng. Doch Zensur kann auch ganz anderen Zwecken dienen⁷⁰. Sie allein als Mittel zur Wahrung politischer Macht oder herrschender Ordnungen durch erzwungene Integration zu definieren⁷¹, greift zu kurz⁷². Mit Blick auf die bischöfliche Zensur im Deutschland der Frühen Neuzeit schreibt beispielsweise Dominik Burkard: »Das Seelenheil der Gläubigen stand im Vordergrund, nicht die Zensurierung von Gelehrtenwissen oder die Exklusivierung von Herrschaftswissen«⁷³. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die von der Hierarchie zu sichernde Integration der Gläubigen in die Institution Kirche deren Lehre zufolge wesentlich für die Wahrung des Seelenheils ist: Gemeinschaft mit der Kirche bedeutet Anteilhabe am Heil⁷⁴ – Zweck und Mittel sind hier oft nicht klar zu unterscheiden.

Wird institutionalisierte Zensur als spezifische Grenzstelle verschiedener Funktionssysteme und Organisationen beschrieben, ist zu berücksichtigen, dass ihre Aufmerksamkeit nicht nur den Zensierten gilt, sondern auch den potenziellen Rezipienten – denen im Extremfall mit Körperstrafen oder, wie beim Index der verbotenen Bücher, mit dem Verlust des Seelenheils⁷⁵ gedroht wird. Der Begriff der Grenzstelle entstammt dem Frühwerk Luhmanns und ist letztlich handlungstheoretisch fundiert. Nach der »auto-poietischen Wende« spielt er in der Theorie der sozialen Systeme keine zentrale Rolle mehr⁷⁶. Er hat jedoch den Vorteil, dass er vergleichsweise konkret definiert und entsprechend leicht operationalisierbar ist. In der Kommunikationswissenschaft hat es durchaus zu fruchtbaren Diskussionen geführt, zum Beispiel Public Relations als soziales System

66 Zur Intoleranz vgl. Stephan BUCHLOH, »Pervers, jugendgefährdend, staatsfeindlich«. Zensur in der Ära Adenauer als Spiegel des gesellschaftlichen Klimas (Campus Forschung 838), Frankfurt a.M. 2002, 320f. Solche Abwehrreaktionen sind jedoch nicht, wie es Buchloh behauptet, per se als irrational zu betrachten, vgl. allgemein zu Bedürfnissen und Motiven individuellen Handelns ARNING, Macht (wie Anm. 10), 44–66.

67 BIERMANN, Literatur (wie Anm. 9), 4, zufolge ist dagegen nur das politische System (mit den Subsystemen Polizei, Militär und Recht) in der Lage, Zensur auszuüben.

68 Vgl. BUCHLOH, Zensur (wie Anm. 66), 319f.

69 MIX, Zensur (wie Anm. 47), 21.

70 Vgl. auch SIEMANN, Normenwandel (wie Anm. 43), 64.

71 In diese Richtung tendiert z.B. BUCHLOH, Überlegungen (wie Anm. 5), 119, wenn er als Motiv der kirchlichen Bücherzensur nur die Herrschaftswahrung anführt; vgl. aber auch KANZOG, Zensur (wie Anm. 32), 999f., sowie OTTO, Zensur (wie Anm. 9), 109–111 und v.a. 137–139.

72 Vgl. auch AULICH, Elemente (wie Anm. 6), 207, 225.

73 Dominik BURKARD, Die kirchliche Bücherzensur in Deutschland (16.–20. Jahrhundert), in: Inquisition, Index, Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit, hg. v. Hubert WOLF (Römische Inquisition und Indekongregation 1), Paderborn u.a. 2003, 305–327, hier: 325.

74 Vgl. Norbert LÜDECKE, Gläubigkeit und Recht und Freiheit. Kanonistische Thesen zum Pontifikat Johannes Paul II. in ökumenischer Absicht, in: Gläubigkeit und Recht und Freiheit. Ökumenische Perspektiven des katholischen Kirchenrechts, hg. v. Wolfgang BOCK, Göttingen 2006, 25–52, hier: 34–37.

75 Vgl. WOLF, Index (wie Anm. 18), 7f.

76 So fehlt das Schlagwort »Grenzstelle« im Register von LUHMANN, Gesellschaft (wie Anm. 44).

an der Grenze zu Öffentlichkeit und Journalismus zu beschreiben⁷⁷. Und auch für die Zensurforschung, vor allem mit Blick auf die »Täter«, besitzen Niklas Luhmanns Ausführungen über Grenzstellen ein beträchtliches heuristisches Potenzial: Trifft es auf Zensoren zu, dass sie eine besondere Sensibilität für Informationen aus der Umwelt und ein von den Normen ihres Systems abweichendes Bewusstsein entwickeln? Sind sie deswegen der »Gefahr einer Diskrepanz zur formalen Organisation oder zur Systemtendenz«⁷⁸ ausgesetzt, und leiden sie oft unter Rollenkonflikten? Dienen sie tatsächlich sowohl als Unruhestifter wie als »Antennen zur Warnung des Systems«?⁷⁹ Besteht ihre Verantwortung »nicht nur in der Richtigkeit der Informationswiedergabe, sondern vor allem in der Negativgarantie: daß nichts weiter los ist«?⁸⁰ Sind sie besonders gefordert, Initiative zu ergreifen? Müssen sie aus Rücksicht auf ihre Außenkontakte von formellen Vorgaben des Muttersystems abweichen – und dies verbergen? Wie wichtig sind persönliche Beziehungen nach außen, die zur Ausbildung spezifischer »Zwischensysteme« führen können? Wieweit ist die Zensur institutionell autonom? Handeln die Zensoren nach Routineprogrammen und erscheinen daher oft taktlos? Besitzen sie das Monopol auf ihren spezifischen Umweltkontakt und laufen dadurch umso mehr Gefahr, von anderen Mitgliedern ihrer Organisation nicht mehr verstanden zu werden? Welchen Status haben die Zensoren in der Hierarchie ihres Muttersystems? Und: Bilden sich auch in den »Zielsystemen« Rollen aus, die mit dem des Zensors korrespondieren? Das sind nur einige der Fragen, die sich aus Luhmanns Überlegungen ergeben.

Die grundlegenden Prämissen der späteren Theorie sozialer Systeme, wie operative Geschlossenheit und Autopoiesis, haben ihren Wert für die Zensurforschung damit keinesfalls verloren. Sie helfen die Tatsache zu beschreiben, dass Zensur allenfalls Aussagen in ihrer Materialität vernichten, ihre »Zielsysteme« aber nicht determinieren kann. Vielmehr muss sie immer deren Eigengesetzlichkeit in Rechnung stellen – möglich sind allenfalls »Irritationen« oder »Interpenetrationen«, also »wechselseitige Durchdringung von Systemen mit fremden Leistungsanforderungen«⁸¹. Die empirisch kaum zu beantwortende und äußerst umstrittene⁸² Frage nach den Wirkungen sowohl von Zensur als

77 Vgl. Joachim WESTERBARKEY, Journalismus und Öffentlichkeit. Aspekte publizistischer Interdependenz und Interpenetration, in: Publizistik 2/40, 1995, 152–162; die Entgegnung von Günter BENTELE, Public Relations und Öffentlichkeit – ein Diskussionsbeitrag – oder: Über einige Fehlinterpretationen von PR. Zu Joachim Westerbarkeys Aufsatz »Journalismus und Öffentlichkeit«, in: Publizistik 4/40, 1995, 483–486. – Matthias KOHRING/Detlef HUG, Öffentlichkeit und Journalismus. Zur Notwendigkeit der Beobachtung gesellschaftlicher Interdependenz – Ein systemtheoretischer Entwurf, in: Medien Journal 21, 1997, 15–33. – Schwierige Verhältnisse. Interdependenzen zwischen Journalismus und PR, hg. v. Klaus-Dieter ALTMPEPPEN, Ulrike RÖTTGER u. Günter BENTELE, Wiesbaden 2004.

78 LUHMANN, Funktionen (wie Anm. 65), 222.

79 Ebd., 224.

80 Ebd.

81 WESTERBARKEY, Journalismus (wie Anm. 77), 154.

82 In der Forschung überwiegen apodiktische Urteile. So marginalisiert BIERMANN, Literatur (wie Anm. 9), 9–11, die Wirkung nicht nur der Zensur, sondern auch der Literatur bis zur Bedeutungslosigkeit. Auch Stephan FITOS, Zensur als Mißerfolg. Die Verbreitung indizierter deutscher Druckschriften in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. u.a. 2000, äußert sich skeptisch über die Möglichkeiten der Zensur. Dagegen betont Robert DARNTON, The Forbidden Best-Sellers of Pre-Revolutionary France, New York/London 1995, 169–246, die Bedeutung der Literatur im Vorfeld der Französischen Revolution. Erste Überlegungen zur Wirkung der Zensur auf die Psyche der Opfer finden sich bei SIEMANN, Zensur (wie Anm. 17), 369f., ein kurzer Überblick über den Forschungsstand bei HAEFS, Zensur (wie Anm. 56), 415–422. Eine (stärkere) Be-

auch von Literatur wird durch vermutete Eigengesetzlich- und Wechselseitigkeiten nicht obsolet, aber noch komplexer – so ist auch zu fragen, wie der Kontakt mit dem Zensierten und den Zensierten die Zensierenden verändert⁸³.

Den Begriff der Selbstzensur kann man für den Fall reservieren, dass jemand aus Angst vor Sanktionen seine Aussagenauswahl an Erwartungen und Normen festmacht, die er von außen an sich herangetragen sieht und die nicht mit seinem Rollenselbstverständnis übereinstimmen – das unterscheidet Selbstzensur auch von Selbstkorrektur⁸⁴ und Rücksichtnahme. Abstrakter formuliert: Selbstzensur entsteht, wenn Personen oder Organisationen die Programme, nach denen sie operieren, an erwarteten Erwartungen ausrichten, die nicht als die eigenen markiert sind – und die, aus der Perspektive eines wissenschaftlichen Beobachters zweiter Ordnung, auch tatsächlich nicht den Rollenvorgaben entsprechen⁸⁵. Selbstzensur ist das, was Zensur in der Regel erreichen möchte. Wenn sie nicht an der Materialität der Aussagen ansetzt, hat diese, die Autonomie der Zielsysteme vorausgesetzt, auch gar keine andere Möglichkeit, überhaupt zu wirken. Es ist deswegen oft müßig zu fragen, ob das, was als Zensiertes identifiziert wird, jetzt auf Zensur *oder* Selbstzensur zurückzuführen ist⁸⁶. Entscheidend ist vielmehr, ob die Selbstzensur tatsächlich nach den Vorgaben der Zensur erfolgt. Zu diskutieren wäre, wieweit es Zensursystemen tatsächlich gelingt, das Operieren anderer sozialer Systeme und Personen mit ihren Programmen zu überlagern und vielleicht sogar deren Autonomie vollkommen auszuschalten. In den allermeisten Fällen ist jedoch davon auszugehen, dass die Selbstzensur gerade nicht den Vorgaben der Zensur entspricht – so einfach ist das Handeln der Menschen nicht zu beeinflussen. Schon die Vieldeutigkeit der Sprache verhindert zum Ärger der Zensoren die Möglichkeit, Kommunikation auch nur annähernd zu determinieren – was gegebenenfalls die Zensierten zum kreativen Schreiben animiert und beim Publikum das Gespür zum Lesen zwischen den Zeilen weckt⁸⁷.

IV. Differenzierungen von Zensur

Die Möglichkeiten, die unter dem Dach des hier entwickelten Zensurbegriffs zusammengefassten Phänomene weiter zu kategorisieren, sind äußerst vielfältig. Zunächst

rücksichtigung der kommunikationswissenschaftlichen Medienwirkungsforschung könnte sicher neue Impulse setzen, vgl. den Überblick bei BUCHLOH, Zensur (wie Anm. 66), 35–46. – Michael SCHENK, Medienwirkungsforschung, Tübingen 2007. – HANS-BERND BROSIUS, Medienwirkung, in: Öffentliche Kommunikation. Handbuch Kommunikations- und Medienwissenschaft, hg. v. DERS., Günter BENTELE u. Otfried JARREN, Wiesbaden 2003, 128–148.

83 Vgl. HOLQUIST, *Corrupt Originals. The Paradox of Censorship*, Introduction in: *Publications of the Modern Language Association of America* 109/1, 1994, 14–25, hier: 16: »The phenomenon viewed as a one way street of simple repression is a kind of folk censorship. But [...] there is another perception of the scope and complexity of censorship, in which relations between censors and victims appear dynamic and multidirectional – and sometimes no less contradictory than those in the world of high energy physics.«

84 Vgl. die ähnliche Definition bei KANZOG, Zensur (wie Anm. 32), 1001.

85 Dieser Zusatz ist zur Unterscheidung von erzwungener Rollenwahrnehmung notwendig.

86 Zum Problem der Nachweisbarkeit von Zensur und Selbstzensur anhand von literarischen Quellen Klaus KANZOG, *Textkritische Probleme der literarischen Zensur. Zukünftige Aufgaben einer literaturwissenschaftlichen Zensurforschung*, in: »Unmoralisch an sich...« (wie Anm. 6), 309–332.

87 Vgl. HOLQUIST, *Originals* (wie Anm. 83).

setzt Zensur an verschiedenen Stationen der medialen Produktion an, bei Autor, Verleger, Buchhändler oder Leser beziehungsweise Produktion, Distribution oder Rezeption; temporal kann zwischen Vor- und Nachzensur unterschieden werden. Zensur widmet sich verschiedenen Medien – Massenmedien wie Buch, Zeitung und Film, aber auch privaten Medien wie Briefen –, sie benutzt unterschiedliche Sanktionsmittel zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen und ist unterschiedlich explizit, öffentlich und kritisierbar⁸⁸. Eine Typologie der Zensur kann auch nicht von deren historisch und regional spezifischen, durch Recht, Politik, Wirtschaft sowie Öffentlichkeit und Journalismus geprägten Rahmenbedingungen absehen, welche die »Erfolgs-Chancen« von Zensur entscheidend bestimmen⁸⁹. Schließlich nimmt Zensur ganz unterschiedliche institutionelle Ausprägungen an. Darüber hinaus kann und muss sie nach ihrem sozialen Ort differenziert werden. Damit sind spezifische Leitunterscheidungen verbunden, durch die sie ihre Aufmerksamkeitsschwerpunkte auf ganz unterschiedliche Inhalte richtet. Oft entsprechen dem auch charakteristische Legitimationsstrategien.

Zensur gibt immer vor, den Interessen der Allgemeinheit, der potenziellen Rezipienten und selbst der Produzenten der zensierten Medienangebote zu dienen und sie vor der – implizit immer vorausgesetzten⁹⁰ – schädlichen Wirkung unerwünschter Kommunikation zu schützen. Zensurinstanzen legitimieren ihr Handeln mit Verweis auf Werte, die häufig, aber nicht immer, auf die positive Seite der Leitunterscheidung sozialer Funktionssysteme verweisen: Es geht um Macht und Herrschaft (auf staatlicher Ebene ebenso wie in der patriarchalischen Ordnung der Familie⁹¹), Frieden, Ordnung und Sicherheit, Effizienz und Gewinn, Heil, Wahrheit⁹², Erziehung und Schutz der Jugend, Schönheit und militärischen Erfolg – aber auch um Moral beziehungsweise Sittlichkeit und die Würde der einzelnen Person⁹³. Diese Werte besitzen zu unterschiedlichen Orten und Zeiten ganz unterschiedliche Relevanz und treten in mannigfaltigen Kombinationen auf⁹⁴.

In der empirischen Analyse konkreter Zensurprozesse wird man die verschiedenen Leitunterscheidungen sozialer Systeme, die sich an die gläsernen Dichotomien der luhmannschen Systemtheorie anlehnen, kaum in Reinform auffinden. So sind sowohl die Religion als auch die Politik häufig eng mit der Moral und ihren Unterscheidungen von Gut und Böse verbunden⁹⁵. Die öffentliche Meinung wolle »Politik im Namen der Mo-

88 Vgl. diese und weitere Kriterien bei Siegfried J. SCHMIDT, *Abschied vom Kanon? Thesen zur Situation der gegenwärtigen Kunst*, in: *Kanon* (wie Anm. 21), 336–347, hier: 337. Vgl. auch BUCHLOH, *Überlegungen* (wie Anm. 5), 123–126, und OTTO, *Zensur* (wie Anm. 9), 114–121. Besonders zu den verschiedenen Anknüpfungspunkten im kommunikativen Prozess MÜLLER, *Zensur* (wie Anm. 6), 16–22.

89 Vgl. BUCHLOH, *Überlegungen* (wie Anm. 5), 126–129.

90 Vgl. BIERMANN, *Literatur* (wie Anm. 9), 7–9.

91 Vgl. dazu Barbara BECKER-CANTARINO, *Geschlechtszensur. Zur Literaturproduktion der deutschen Romantik*, in: *Zensur und Kultur* (wie Anm. 7), 87–98.

92 Durchaus in aufklärerischer Absicht kann versucht werden, diese Wahrheit gegebenenfalls gegen die »Manipulation« der Medien durchzusetzen, vgl. BUCHLOH, *Überlegungen* (wie Anm. 5), 119.

93 Vgl. auch die »Hauptargumente« und »Schlagworte« von Zensur, die OTTO, *Zensur* (wie Anm. 9), 92–105, aufführt, oder die »Bestimmungsgründe der Zensur« bei SIEMANN, *Zensur* (wie Anm. 17), 377.

94 Vgl. BREUER, *Geschichte* (wie Anm. 29), 18f., mit Verweis auf OTTO, *Zensur* (wie Anm. 9).

95 Vgl. zur Allianz von Religion und Moral LUHMANN, *Religion* (wie Anm. 44), 95–101, 173–184, 263ff., der allerdings davon ausgeht, dass sich dieses Bündnis im 18. Jahrhundert weitgehend aufgelöst hat. Allgemein zu den vielfältigen Verknüpfungen zwischen Politik, Religion und Moral OTTO, *Zensur* (wie Anm. 9), 72–89.

ral rationalisieren«⁹⁶, schreibt Habermas mit Blick auf das 18. Jahrhundert. Auch Politiker rechtfertigen Zensur mit dem Schutz des Seelenheils, der Moral oder der Sittlichkeit – sie werden dabei allerdings kaum ihre Macht aufs Spiel setzen, was doch wieder auf ein gewisses Primat der genuin politischen Leitunterscheidung hindeutet.

Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, dass öffentlich vorgebrachte Legitimationen auch für die Zensierenden selbst handlungsleitend sind und ihre tatsächlichen Motive und Interessen widerspiegeln. Doch selbstverständlich sind, um es in den Worten Ulla Ottos zu sagen, »offizielle Begründungsversuche« und, soweit erschließbar, »eigentliche Motive«⁹⁷ von Zensur zu unterscheiden. Eine Kombination der abstrakten Makroperspektive der Systemtheorie mit handlungstheoretischen Ansätzen erscheint daher auf jeden Fall lohnend. Eigennützige Motive der Zensierenden wie die Ablenkung von Missständen oder die Profilierung über symbolische (Zensur-)Politik⁹⁸ können nicht mit Verweis auf allgemein anerkannte Werte gerechtfertigt werden und dürften daher kaum je explizit angeführt worden sein. Zensur, die im Namen des Guten zur Verhinderung des Bösen ausgeübt zu werden vorgibt, ist schwieriger zu hinterfragen als Zensur, deren ökonomische, religiöse oder politische Funktion offensichtlich ist.

Bedenkenswert ist schließlich noch Reinhard Aulichs Zensurtypologie: Er unterscheidet drei verschiedene Ausformungen der Zensur, die seinem Modell zufolge in Abhängigkeit vom Verbindlichkeitsgrad der gesellschaftlichen Normen an verschiedenen Phasen der literarischen Kommunikation angreift: Sind die Normen konstitutiv, das heißt traditionell begründet und unhinterfragbar verpflichtend, versucht die Zensur gleich die Produktion unliebsamer Literatur zu vermeiden. Verstöße werden als Frevel verfolgt, der Sühne erfordert. »Regulative«, als wahrscheinlich richtig betrachtete Normen gehen mit einer Zensur einher, die unerwünschte Literatur als Verbrechen behandelt und vor allem die Distribution von Medieninhalten und damit deren unerwünschte Auswirkungen zu verhindern sucht. Gelten die Normen einer Gesellschaft hingegen lediglich als funktional, also meist nicht mehr metaphysisch begründet, letztlich frei wähl- und gegebenenfalls durch funktionale Äquivalente ersetzbar, und stehen sie bei mangelnder Effizienz zur Disposition, ahndet die Zensur Verstöße der Literatur als Ordnungswidrigkeiten und greift sonst auf Mittel der positiven Kommunikationslenkung zurück⁹⁹, um die (weitere) Diffusion der Aussagen zu verhindern beziehungsweise ihre Auswirkungen zu entkräften¹⁰⁰. Dahinter dürfte auch ein unterschiedlicher Wahrheitsbegriff stehen: Befürworter einer strengen Zensur sehen die Wahrheit nicht als anzustrebendes, aber kaum je vollkommen zu erreichendes Ziel von Kommunikation, sondern als zu bewahrenden, vor Entwicklung zu schützenden und gesellschaftlich durchzusetzenden Besitz der Herrschenden¹⁰¹. Kritisch anzumerken bleibt, dass viele Zensurphänomene nur schwer in Aulichs Typologie einzuordnen sind. Auch Römische Inquisition und Indexkongregation, die Normen sicher konstitutiv begründeten, nah-

96 Jürgen HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Mit einem Vorwort zur Neuauflage, Frankfurt a.M. 1990, 178f.

97 OTTO, Zensur (wie Anm. 9), 108–114.

98 Vgl. BUCHLOH, Überlegungen (wie Anm. 5), 121f., zur Ablenkung OTTO, Zensur (wie Anm. 9), 112f.

99 In Aulichs Modell verfügt die Zensur auch über diese Mittel der positiven Kommunikationslenkung, die hier begrifflich von der Zensur unterschieden wurden und allenfalls als »funktionale Äquivalente« der Zensur zu betrachten sind, vgl. auch GUGGENBÜHL, Zensur (wie Anm. 7), 29f.

100 AULICH, Elemente (wie Anm. 6), 215–220.

101 Vgl., mit weiteren Verweisen, OTTO, Zensur (wie Anm. 9), 68, und den Beitrag von Hubert WOLF in diesem Band.

men Bücher zum Beispiel in der Regel erst nach Anzeige in den Index auf, übten also letztlich Nachzensur¹⁰². Und im Falle des Internets sind Vor- und Nachzensur sowieso kaum zu unterscheiden. Man denke nur an die »Great Firewall of China«, an der – auch mit Unterstützung westlicher Unternehmen – angeblich ständig 30.000 Menschen arbeiten¹⁰³.

V. Zensur in der Moderne

Der hier entwickelte Zensurbegriff erlaubt es, Phänomene ganz unterschiedlicher Epochen und Regionen zusammenfassend zu betrachten. Er hilft außerdem dabei, die Frage zu beantworten, warum Zensur in der Moderne ein besonderes Problem darstellt. Wie Niklas Luhmann sehr abstrakt, aber durchaus überzeugend herausgearbeitet hat, kann man die Moderne dadurch charakterisieren, dass die alte, geschichtete Unterteilung der Gesellschaft in Klerus, Adel, Bürgertum und Bauerntum überlagert und größtenteils abgelöst wurde durch eine Differenzierung in sogenannte soziale Funktionssysteme wie Religion, Politik, Wissenschaft, Journalismus und Kunst. Weder die Religion noch die Politik beziehungsweise der Staat können ihr Primat dauerhaft bewahren. Sie funktionieren nach ihren je eigenen Gesetzen und sind im Allgemeinen darauf erpicht, sich von fremdem Einfluss frei zu halten. Das hatte grundlegende Konsequenzen auch für die Entwicklung der Zensur. Jedes sich emanzipierende Funktionssystem geriet in der Regel in Konflikt mit Normen, die gesamtgesellschaftliche Geltung beanspruchten – und damit ins Visier der Zensur.

Erst mit der Ausdifferenzierung der Funktionssysteme, nicht zuletzt der Positivierung und Emanzipation des Rechts von Vorgaben der Moral und der Religion¹⁰⁴, vor allem auch mit der Entfaltung einer »bürgerlichen« Öffentlichkeit¹⁰⁵, sind Zensur, organisationsinterne Konformierung und Selbstzensur deutlich voneinander zu unterscheiden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass gerade die Gesellschaft des 19. Jahrhunderts nicht nur funktional, sondern auch segmental in Milieus differenziert war, sodass die neuen Freiheiten zur Enttäuschung der Revolutionäre schon deswegen keine einheitliche *Volonté générale* zur Entfaltung brachten¹⁰⁶.

Der Autonomie der Funktionssysteme entspricht der Begriff der »Freiheit« als »Kategorie subjektiven Erlebens«¹⁰⁷ im Selbstverständnis der Akteure. Gerade für Künstler ist die Unabhängigkeit von den Programmen starrer Rollenvorgaben und systemischer Zwecke essentiell. Aber auch die »Freiheit des Christenmenschen« impliziert, dass die individuelle Religiosität sich letztlich nicht nur der Zensur, sondern auch der

102 Vgl. das Verfahrensschema in: WOLF, Index (wie Anm. 18), 52. Daneben gab es in der Kirche allerdings auch Präventivzensur, die, vor allem in der Frühneuzeit, ebenfalls unter anderem von der Römischen Inquisition ausgeübt wurde.

103 Vgl. Christian STÖCKER, Angst-Strategie. Wie China das Internet zensiert, online unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,569315,00.html> vom 31. Juli 2008 (Stand: 16. März 2009). Dazu auch: Kay HEARN/Brian SHOESMITH, Exploring the Roles of Elites in Managing the Chinese Internet, in: *Javnost. The Public* 11/1, 2004, 101–114, sowie die Beiträge in: *China aktuell. Journal of Current Chinese Affairs* 36/4, 2007.

104 Vgl. dazu auch: BIERMANN, Literatur (wie Anm. 9), 18–20.

105 Vgl. dazu nach wie vor: HABERMAS, Strukturwandel (wie Anm. 96). Kritisch gegen Habermas' Öffentlichkeitsbegriff argumentiert HAEFS, Zensur (wie Anm. 56), 398.

106 SIEMANN, Zensur (wie Anm. 17), 373f.

107 BIERMANN, Literatur (wie Anm. 9), 14.

organisationsinternen Konformierung entzieht. Der spezifische Freiheitsbegriff der Aufklärung machte die Zensur endgültig prekär. Spätestens mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, mit der Proklamation von Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit, besaß die traditionelle Zensurpraxis ein Legitimationsdefizit. Aus mehr oder weniger unmündigen Untertanen waren, zumindest dem Anspruch nach, Bürger geworden, die Vorgaben von Politik, Recht und Religion nicht mehr unhinterfragt übernahmen. Und fast alle modernen Staaten kamen ihnen entgegen. Schließlich verlangten sie immer mehr von immer mehr Bürgern – man denke nur an die Wehr- und Schulpflicht. Seine Legitimation konnte der starke Staat nur bewahren, indem er auch die Partizipationsmöglichkeiten und Freiheitsrechte ausdehnte. Die aufblühenden Wissenschaften brachten zudem einen neuen Wahrheitsbegriff: Die Wahrheit galt nicht mehr als unveränderliches Ergebnis einer einmaligen Offenbarung, sondern als ein Ideal, dem man sich nur durch ständiges Infragestellen und Verwerfen des vorhandenen Wissens annähern konnte. Staatstheoretiker verwiesen schließlich pragmatisch auf die notwendige Kontrolle der Macht, die nur durch Raum für Kritik ermöglicht wird. Nicht zu vernachlässigen sind aber auch demographische, wirtschaftliche und technische Entwicklungen¹⁰⁸.

Das alles hat das Feld des Sagbaren tendenziell deutlich ausgeweitet, im Bereich der Kunst und der Wissenschaft, der Religion und der Politik, und letztlich auch im Bereich der Sexualmoral. Doch sowohl die Aufklärung als auch die Idee der Volkssouveränität stehen in einem durchaus ambivalenten Verhältnis zur Zensur. Bestimmte Formen der Zensur widersprechen unseren Vorstellungen von einem pluralistischen Rechts- und Verfassungsstaat – aber nicht unbedingt der Volkssouveränität. Zensur arbeitet oft *mit* der öffentlichen Meinung und *mit* der Mehrheit des Volkes. »Die Zensur wurde gleichsam demokratisiert«¹⁰⁹, beschreibt Dieter Breuer die Zustände in der Weimarer Republik. Und selbst der Nationalsozialismus beanspruchte, durch die Eingrenzung der Freiheitsrechte nur dem »wahrhaften Willen des Volkes«¹¹⁰ zum Durchbruch zu verhelfen.

Schon in der Frühneuzeit verschärfte sich zudem der Anspruch der Herrschenden, ihre Untertanen und sämtliche Lebensbereiche planmäßig zu lenken. Auch der Aufklärung war die Zensur keineswegs fremd, sie setzte sie ein im Namen des Primates eines effizienten Staates, zur Hebung der Moral und – in gewisser Weise auch eine Schutzmaßnahme für die sich ausformende Wissenschaft – zur Bekämpfung des »Aberglaubens«, kurz: als Mittel des »Projekts der Modernisierung«¹¹¹. Die Reformer waren oft versucht, nicht nur Militär, Landwirtschaft und Verwaltung, sondern gleich auch Kunst und Religion für den Staat nützlich zu machen. In dieser Epoche kämpfte, wie Reinhard Aulich betont, die Literatur oftmals Seite an Seite mit der Zensur¹¹². Der Aufklärer Louis-Sébastien Mercier (1740–1814) träumte 1771 davon, sämtliche missliebige Literatur auf einen riesigen Scheiterhaufen zu werfen. Die Bücherverbrennung kommentiert er in seinem utopischen Roman mit den Worten: »Diesen ungeheuren Haufen

108 Vgl. zusammenfassend Siegfried WEISCHENBERG, *Journalistik* (3 Bde.), Bd. 1: *Mediensysteme, Medienethik, Medieninstitutionen*, Opladen 1992, 123–127.

109 BREUER, *Geschichte* (wie Anm. 29), 220. Auf die breite Basis der Sittlichkeitsvereine im Bürgertum und ihre Bedeutung für die Zensur verweist z.B. PETERSEN, *Zensur* (wie Anm. 46), 280.

110 FRANZ STEGMÜLLER, *Das Recht der Meinungsäußerung im nationalsozialistischen Staat*, Gießen 1938, 22.

111 HAEFS, *Zensur* (wie Anm. 56), 392. Vgl. auch SIEMANN, *Normenwandel* (wie Anm. 43), 72–77. Eine spannende Frage ist, wieweit auch die kirchliche Zensur an diesem Projekt beteiligt war.

112 Vgl. AULICH, *Elemente* (wie Anm. 6), 191. – MIX, *Zensur* (wie Anm. 47), 22.

haben wir angezündet, als ein Sühneopfer, das wir der Wahrheit, dem gesunden Verstande und dem guten Geschmack brachten«¹¹³. Die Mainzer »Franken-Republik« verkündete zwar die *Preßfreiheit*, kannte aber zahlreiche Ausnahmen, zum Beispiel für »volksfeindliche Schriften«¹¹⁴. Der »Aufklärungs-Hygiene«¹¹⁵ widersprachen zudem Volkslieder, Sagen, Legenden, Mirakelberichte und Erotika¹¹⁶. In Bayern kam es 1803 unter dem Druck Napoleons gar zu einer »Kulturrevolution«: Die voraufklärerische Literatur der Stifte und Klöster wurde systematisch vernichtet¹¹⁷. Zensur kann Bestehendes gegen Neues zu schützen¹¹⁸, aber, was oft übersehen wird, auch Neues durch Unterdrückung des Alten durchzusetzen versuchen.

Die persönlichen Freiheitsrechte, Voraussetzung für die Selbstverwirklichung des Individuums wie für eine funktionierende Demokratie¹¹⁹, werden und wurden auch in der Moderne immer wieder grundsätzlich negiert, weil sie angeblich das Interesse des Einzelnen über das Gemeinwohl stellten. Nicht umsonst wurde und wird »Liberalismus« immer wieder zum Schimpfwort. Autoritäre Regime zeichnen sich nicht zuletzt dadurch aus, dass sie den Medien die Aufgabe zuweisen, die Effizienz des Staates zu steigern¹²⁰ – häufig im Namen des Volkes, das in Zeiten der Krise offenbar recht schnell bereit ist, seine Freiheiten zu opfern. Tatsächlich ist kaum zu verkennen, dass autoritäre und auch totalitäre Regime zumindest zeitweise eine erschreckende Produktivität entwickeln können¹²¹. China zum Beispiel scheint es bisher gut zu verkräften, dass es die »spezifische Produktivkraft«¹²² Kommunikation nicht frei entfaltet. Langfristig dürfte aber gelten, dass sich weitreichende Einschränkungen der Kommunikationsfreiheit auf vielfältige Weise dysfunktional auf die gesamte Gesellschaft auswirken: durch ein eingeschränktes Innovationspotenzial, durch die Stilllegung von Produktivkräften und durch das Ausblenden von Risiken¹²³ – gerade im Zeitalter konkurrierender Nationalstaaten haben die Herrschenden dies in Rechnung zu stellen.

Einerseits war in der Moderne, schon wegen der immer umfangreicheren Buchproduktion, eine umfassende Kommunikationskontrolle mit den Methoden, wie sie zum Beispiel dem Index der verbotenen Bücher zugrunde lagen, letztlich zum Scheitern verurteilt¹²⁴. Andererseits wurde die Kommunikationslenkung durch das Aufkommen neuer Massenmedien begünstigt, die eine aufwändige Technik erforderten und daher vor

113 Louis-Sébastien MERCIER, *L'an deux mille quatre cent quarante. Réve s'il en fût jamais*. Nouvelle éd. avec figures (3 Bde.), o.O. 1787, Bd. 1, 218. Vgl. auch Hans J. SCHÜTZ, *Verbotene Bücher. Eine Geschichte der Zensur von Homer bis Henry Miller* (Beck'sche Reihe 415), München 1990, 11, und HAEFS, *Zensur* (wie Anm. 56), 390f.

114 Verordnung im Namen der Franken-Republik vom 19. Januar 1793, zitiert nach: BREUER, *Geschichte* (wie Anm. 29), 166.

115 SCHÜTZ, *Bücher* (wie Anm. 113), 94.

116 Vgl. ebd., 93f.

117 Vgl. BREUER, *Geschichte* (wie Anm. 29), 126f.

118 Das gilt in extremer Form für die Abwehr jedes Entwicklungsdenkens durch die römische Buchzensur, vgl. den Beitrag von Hubert WOLF in diesem Band.

119 Vgl. BUCHLOH, *Überlegungen* (wie Anm. 5), 114.

120 Vgl. zu den unterschiedlichen Auffassungen von der Aufgabe der Medien in der Gesellschaft und den damit verbundenen spezifischen Freiheiten und Einschränkungen zusammenfassend WEISCHENBERG, *Journalistik*, Bd. 1 (wie Anm. 108), 77–123.

121 Zum Nationalsozialismus vgl. das Kapitel »Der Nationalsozialismus als Diskurs: Die Effizienz des Wahns« in: ARNING, *Macht* (wie Anm. 10), 468–480.

122 LANGENBUCHER, *Überlegungen* (wie Anm. 6), 8.

123 Vgl. ebd., v.a. 7–11, 18.

124 Vgl. zum Ende der römischen Buchzensur WOLF, *Index* (wie Anm. 18), 239–249.

allem *für* die Massen, aber nicht *von* den Massen produziert wurden. Sie stellten in den Augen der Zensierenden daher aufgrund ihres Verbreitungsgrades eine besondere Gefahr dar, waren aber auch vergleichsweise leicht unter Kontrolle zu bringen, indem die Zensur bei den »Sendern« ansetzte. Im Nationalsozialismus und in der DDR wurde die Kommunikationslenkung vor allem durch die Kontrolle des Berufszugangs und der Medieninstitutionen, der Sender und Verlage, gewährleistet. Dem Internet, das jedem erlaubt, seine Texte und Filme weltweit und mehr oder weniger anonym zu verbreiten, kommt auch in dieser Hinsicht ein revolutionäres Potenzial zu – es bedeutet aber ganz und gar nicht das Ende jeder staatlichen Kommunikationskontrolle¹²⁵.

Die Moderne erweist sich letztlich auch mit Blick auf die Zensur als Zeitalter der Extreme: So frei wie hier und heute wurde vielleicht nie zuvor kommuniziert, aber zu bestimmten Zeiten und Orten der Moderne wurde die Kommunikation auch so total kontrolliert wie nie zuvor. Der Nationalsozialismus zum Beispiel propagierte gegen die funktionale Differenzierung ganz offen das Primat der Politik auch gegenüber der »Kultur«¹²⁶. Wieweit »der Stand der Zensurverhältnisse in einer Gesellschaft als Indikator für den erreichten Grad gesellschaftlicher Modernisierung gelten kann«¹²⁷, wie Wilhelm Haefs vorsichtig angeregt hat, ist sicher noch eine Diskussion wert. Zum »Ausnahmefall politischen Handelns«¹²⁸ ist Zensur jedenfalls nicht geworden. Auch Reinhard Aulich verwirft eine lineare und einmalige Entwicklung: Wenn funktional begründete Normen ihre Funktionalität verlieren, ist nicht nur ihre Ersetzung durch ebensolche Äquivalente, sondern bis heute auch ein grundsätzliches Zurück zur regulativen oder konstitutiven Begründung der Normen möglich¹²⁹.

VI. Zensur hier und heute

Was zeichnet jetzt die Zensur des 21. Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland aus? Allgemein ist festzustellen, dass ihre Bedeutung gegenüber letztlich positiven Mitteln der Kommunikationslenkung abgenommen hat: Die Autonomie des Journalismus ist eher durch eine Übersteuerung durch wirtschaftliche Erwägungen¹³⁰ sowie durch Public Relations und Öffentlichkeitsarbeit gefährdet als durch direkte Zensureingriffe des Staates¹³¹.

In der Moderne verlagerte sich die Zuständigkeit für die Zensur außerdem tendenziell von der Polizei und von spezifischen Zensurbehörden zu den Gerichten. In einer pluralistischen Gesellschaft stellt, wie Reinhard Aulich betont hat, die zensierte Äußerung keinen Frevel mehr da, den es zu tilgen gilt, sondern schlicht ein Vergehen, für das

125 Vgl. z.B. Daniel W. DREZNER, *The Global Governance of the Internet*, in: *Media Power in Politics*, hg. v. Doris A. GRABER, Washington 2007. – Yulia TIMOFEEVA, *Censorship in Cyberspace. New Regulatory Strategies in the Dial Age on the Example of Expression* (Schriften zur Governance-Forschung 6), Baden-Baden 2006.

126 Vgl. STEGMÜLLER, *Recht* (wie Anm. 110), 21.

127 HAEFS, *Zensur* (wie Anm. 56), 391.

128 BIERMANN, *Literatur* (wie Anm. 9), 9, vgl. aber auch die Ausführungen zur Ideologie 20–22.

129 Vgl. AULICH, *Elemente* (wie Anm. 6), 199, 210f., 220ff.

130 Vgl. z.B. Robert L. CRAIG, *Advertising, Democracy and Censorship*, in: *Javnost. The Public* 11/2, 2004, 49–64. Craig empfiehlt als Mittel gegen die wirtschaftliche Zensur einen umfangreichen Katalog von (staatlichen) Regulationen der Werbung.

131 Vgl. z. B. WESTERBARKEY, *Journalismus* (wie Anm. 77).

letztlich die Justiz zuständig ist¹³². Die entsprechenden Gesetze beschränken nicht nur die Möglichkeiten der freien Kommunikation, sondern auch die Möglichkeiten der Zensur¹³³. Diese findet heute, in der BRD, öffentlich statt, zum Beispiel vor Gericht, sie wird öffentlich diskutiert, und der Angeklagte kann sich verteidigen. Außerdem ist sie berechenbarer und beständiger geworden. Ein demokratischer Regierungswechsel bringt heute zumeist viel weniger Änderungen der Zensurpraxis mit sich als früher der Tod eines Monarchen¹³⁴. Zudem geht die Tendenz von der Vor- zur Nachzensur, schon wegen des kaum mehr zu bewältigenden Umfangs der Kommunikationsangebote. Allenfalls das Angebot an professionell gemachten Kinofilmen und Computerspielen, zum Teil auch an Fernsehprogrammen, ist noch überschaubar, weil ihre Produktion einen erheblichen finanziellen und technischen Aufwand voraussetzt und nur wenigen möglich ist. Sie sind denn auch Gegenstand der »Freiwilligen Selbstkontrolle«.

Auffällig ist, dass es, dem Grundgesetz und der negativen Konnotation des Zensurbegriffs entsprechend, keine Institution gibt, die sich offiziell mit Zensur beschäftigt, wobei häufig das Kriterium der Selbstreferenz herangezogen wird, um Zensurvorwürfe schon durch institutionelle Strukturen zu entkräften. Ob aber die Einrichtungen der »Freiwilligen Selbstkontrolle« oder auch der Deutsche Presserat nicht letztlich doch Kriterien folgen, die von außen an sie herangetragen werden, sei dahingestellt¹³⁵. Auch die »Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien« und die 2003 gegründete »Kommission für Jugendmedienschutz« der Landesmedienanstalten ähneln durchaus den Zensurbehörden vergangener Zeiten – obwohl durch die Einbindung diverser gesellschaftlicher Großgruppen beziehungsweise das Konzept der »regulierten Selbstregulierung«¹³⁶ der Eindruck einer unmittelbar politisch begründeten Zensur vermieden werden soll.

Auch die Sanktionsmittel der Zensur sind heute nicht mehr dieselben wie einst. Aber ob jetzt Mönche Seiten aus handgeschriebenen Büchern reißen oder der chinesische Staat mit hochkomplexen Computerprogrammen das Internet durchsiebt, ist für die Unterscheidung verschiedener Formen der Zensur gar nicht wesentlich. Charakteristisch sind vielmehr die Felder, auf denen die Zensur kämpft, und die damit einhergehenden Legitimationsstrategien, mit denen sie diese Kämpfe jeweils rechtfertigt und die den tatsächlichen Motiven und Interessen der Zensurierenden¹³⁷ entsprechen können, aber nicht müssen.

132 Vgl. AULICH, Elemente (wie Anm. 6), 217.

133 Vgl. PETERSEN, Zensur (wie Anm. 46), 276.

134 Auf die Personengebundenheit der früheren Zensurpraxis verweist MIX, Zensur (wie Anm. 47), 18.

135 Zur juristischen Bewertung: ANNE SUFFERT, Recht- und Verfassungsmäßigkeit Freiwilliger Selbstkontrolle bei Film und Fernsehen unter besonderer Beachtung des Zensurverbotes (ungedruckte Dissertation), Jena 2002, hier: 185; Sie attestiert der FSK bei der Erwachsenenfilmprüfung sowie der Titel- und Werbeunterlagenprüfung verfassungswidrige Zensur. Vgl. auch GERIT BINZ, Filmzensur in der deutschen Demokratie. Sachlicher Wandel durch institutionelle Verlagerung von der staatlichen Weimarer Filmprüfung auf die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft in der Bundesrepublik?, Trier 2006.

136 Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 8./9. März 2005, online unter: http://www.lfk.de/gesetzeundrichtlinien/jugendmedienschutzstaatsvertrag/download/JMStV_Jan_09.pdf (Stand: 16. März 2009), hier: Punkt 1.5 der Präambel.

137 Zu Motiven und Interessen vgl. v.a. BÜCHLOH, Überlegungen (wie Anm. 5), 118–123.

Seit dem 11. September 2001 hat Sicherheit als Legitimationsstrategie der Kommunikationskontrolle an Bedeutung gewonnen¹³⁸. Um der Meinungs- und Pressefreiheit grundsätzliche Grenzen zu setzen, werden heute aber vor allem die Persönlichkeitsrechte und der Jugendschutz angeführt¹³⁹. Dieser ist ein uraltes Argument: Schon Sokrates wurde bekanntlich als Verderber der Jugend angeklagt¹⁴⁰, und Platon wollte die Schriften Homers für Heranwachsende verbieten¹⁴¹. Heute geht es vorrangig um Gewalt und Drogen verherrlichende Medien sowie um Pornographie. Nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern vor allem im eigenen, soll der (potenzielle) jugendliche Rezipient vor Medienprodukten geschützt werden, die seine Persönlichkeitsentwicklung stören, ihn zum Drogenkonsum, zur Magersucht¹⁴² oder zum Selbstmord¹⁴³ animieren oder einfach nur Alpträume verursachen könnten. Im Grunde ist der Verweis auf den Schutz der Jugend eine Meta-Legitimation, mit der diverse Zensurlegitimationen mit Blick auf einen begrenzten Personenkreis angewandt werden können. Die Unterscheidung von »mündigen« und »unmündigen« Rezipienten ist zentral für die Zensur ebenso wie für ihre wissenschaftliche Beschreibung¹⁴⁴. Die Argumente zur Legitimation des Jugendschutzes lassen sich in Rechtfertigungen einer allgemeinen Zensur wiederfinden, wenn die Unmündigkeit der Massen behauptet wird, die paternalistisch geleitet werden sollen¹⁴⁵. Überspitzt könnte man sagen: Die Dispens, die in vergangenen Epochen nur für mündig gehaltenen Eliten zugestanden wurde¹⁴⁶, wird inzwischen allen Erwachsenen gewährt.

Wenn der Staat beziehungsweise die Justiz heute zu Sanktionen greifen, um Aussagen zu verhindern, wird außerdem häufig auf individuelle Persönlichkeitsrechte verwiesen. Zu beachten ist hier der grundlegende Wandel des Ehrbegriffes¹⁴⁷. Wenn heute jede Beleidigung juristisch verfolgt würde, die noch im 19. Jahrhundert ein Duell nach sich gezogen hätte, könnte sich die Justiz um sonst nichts anderes mehr kümmern. Gerade die Prominenz fühlt sich aber nach wie vor berufen, ihre Persönlichkeitsrechte gegen Satiriker, Paparazzis und Klatschjournalisten zu verteidigen¹⁴⁸. Und auch große Weltli-

138 Vgl. z.B. Bruce E. GRONBECK, *The USA Patriot Act. Coming to terms with silenced voices*, in: *Javnost. The Public* 11/2, 2004, 37–48. – Jill HILLS, *What's new? War, Censorship and Global Transmission. From the Telegraph to the Internet*, in: *International Communication Gazette* 68/3, 2006, 195–216. – Greg SIMONS/Dmitry STROVSKY, *Censorship in Contemporary Russian Journalism in the Age of the War Against Terrorism. A Historical Perspective*, in: *European Journal of Communication* 21/2, 2006, 189–211.

139 Diese beiden Argumente stellt z.B. auch BUCHLOH, *Überlegungen* (wie Anm. 5), 117, zur Diskussion.

140 Schwerer wog allerdings der Vorwurf, die Götter der Polis nicht zu verehren und neue Götter einzuführen, vgl. Günter FIGAL, *Sokrates*, München³2006, 31.

141 Vgl. SCHÜTZ, *Bücher* (wie Anm. 113), 27.

142 Vgl. den viel diskutierten Beitrag: Bundesprüfstelle setzt Magersucht-Blog auf den Index, online unter: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/mail/122207> vom 22. Januar 2009 (Stand: 16. März 2009).

143 Vgl. KANZOG, *Zensur* (wie Anm. 32), 1048.

144 Vgl. mit weiteren Belegen AULICH, *Elemente* (wie Anm. 6), 203f., Anm. 60.

145 BUCHLOH, *Überlegungen* (wie Anm. 5), 120. – KANZOG, *Zensur* (wie Anm. 32), 1007.

146 Diverse Beispiele in: Hans-Christoph HOBOTH, *Jede Macht ist selbst die Nächste. Zur personalen und sozialen Dimension von Zensur*, in: »Unmoralisch an sich...« (wie Anm. 6), 105–118.

147 Vgl. AULICH, *Elemente* (wie Anm. 6), 207–211; allgemeiner Ute FREVERT, »Mann und Weib, und Weib und Mann«. *Geschlechterdifferenzen in der Moderne* (Beck'sche Reihe 1100), München 1995, v.a. 166–222.

148 Vor allen anderen sind Caroline und Ernst August von Hannover zu nennen, vgl. z.B. Volker

teratur konnte und kann mit Verweis auf Persönlichkeitsrechte verboten werden: Gegen die 1964 geplante Neuauflage von Klaus Manns »Mephisto« klagte Gustav Gründgens Stiefsohn durch alle Instanzen, bis 1981 schließlich eine unautorisierte Ausgabe im Fischer-Verlag erschien¹⁴⁹.

Die heutige Zensur erschöpft sich allerdings nicht im Schutz der Jugend und der Persönlichkeitsrechte. Nach wie vor ist sie auch auf den Erhalt des politischen Systems ausgerichtet. Untergegangen sind die alten Systeme und deren spezifische Legitimationen der Zensur, aber nicht die politische Zensur an sich. Immerhin dürfen die Regierenden heute offen kritisiert werden. Ein grundsätzliches Infragestellen des gegenwärtigen, demokratischen Systems ist jedoch äußerst heikel und der Aufruf zum Umsturz eindeutig verboten, wie schon ein Blick ins Strafgesetzbuch zeigt. Zur Bekämpfung der RAF und ihrer Sympathisanten wurde 1976 sogar das Strafrecht geändert. Verboten waren jetzt auch die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten, die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten, die Anleitung zu Straftaten sowie die Belohnung und Billigung von Straftaten¹⁵⁰.

Schließlich kennt das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland noch den Zensurgrund »Schutz der Menschenwürde«¹⁵¹, der vor allem aus den Erfahrungen im »Dritten Reich« resultiert. Während jedoch die Justizminister der Europäischen Union ein einheitliches Verbot der Holocaustleugnung beschlossen¹⁵², forderten namhafte Historiker, den entsprechenden Paragraphen¹⁵³ auch in Deutschland abzuschaffen¹⁵⁴. Zugleich wird darüber gestritten, ob »Mein Kampf« als kommentierte Ausgabe wieder frei verkäuflich

MESSING, Das Caroline-Urteil. Auswirkungen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf die deutsche Presse, Saarbrücken 2007. – Daniel ECKSTEIN/Christian W. ALTENHOFEN, Das »Caroline«-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Eine Untersuchung der Auswirkungen auf das Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts, Nierstein 2006.

149 Vgl. BREUER, Geschichte (wie Anm. 29), 249–251.

150 Vgl. Werner KLUGHARDT, Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus aus strafrechtlich-soziologischer Sicht (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung 50), München 1984. Die Bestimmungen des 14. Strafrechtsänderungsgesetzes wurden später zum Teil wieder aufgehoben.

151 Auch die Kommission für Jugendmedienschutz in Erfurt bezeichnet sich als Koordinationsstelle nicht nur für Jugendschutz, sondern auch für Menschenwürde.

152 Zum aktuellen Stand vgl.: Streit um Holocaust-Leugner. EU-Justizminister prüfen Schritte gegen Piusbruder Williamson, online unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,610266,00.html> vom 27. Februar 2008 (Stand: 16. März 2009).

153 Strafgesetzbuch (Stand: 31. Oktober 2008), § 130, Absatz 3.

154 Vgl. Götz ALY (im Interview mit Alexander SCHWABE), Aggression gegen Israel. »Iran erhebt Irrsinn zum Staatsprogramm«, online unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,395954,00.html> vom 20. Januar 2006. – Eberhard JÄCKEL (im Interview mit Gaby WUTTKE), Holocaust-Leugner mit Ignoranz strafen, online unter: <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/kulturinterview/588968/> vom 1. Februar 2007. Eher pro Leugnungsverbot Hans-Ulrich WEHLER (im Interview mit Anna REIMANN), »Mitleid mit Irving ist verfehlt«, online unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,402284,00.html> vom 21. Februar 2006. Zusammenfassend Sabine SEIFERT, Soll die Leugnung des Holocaust verboten werden?, online unter: http://www.eurotopics.net/de/magazin/gesellschaft-verteilerseite/holocaust_leugnung_2007_04/debatte_holocaustleugnung/ vom 8. April 2007 (Stand aller angeführten Seiten: 16. März 2009). Vgl. auch Lawrence DOUGLAS, Policing the Past. Holocaust Denial and the Law, in: Censorship (wie Anm. 19), 67–88.

sein sollte¹⁵⁵. Hier wird das alte Paradox der Intoleranz gegenüber Intoleranz berührt. Wie immer man solche Verbote zum Schutz der Freiheit bewerten mag: Ihre Durchsetzung ist als Zensur zu bezeichnen.

Religiöse Legitimationen von Zensur, die in der Frühen Neuzeit häufig noch dominierten, haben in Mitteleuropa seit der Aufklärung dagegen erheblich an Bedeutung verloren¹⁵⁶. Die katholische Kirche erfasst heute nicht mehr selbstverständlich und unentrinnbar alle Menschen im Land, aus kirchlicher Zensur wurde organisationsinterne Konformierung. Der Staat betrachtet es nicht mehr als seine Aufgabe, die Wahrheit des Glaubens gegen Häresien zu verteidigen und das ewige Seelenheil der Einzelnen zu schützen. Um ihre Wahrheiten und ihre Moralvorstellungen vor Angriffen zu bewahren, bleibt den Religionsgemeinschaften vor allem das Mittel des Protests, von dem sie auch reichlich Gebrauch machen. Schon Kurt Tucholsky spottete einst: *Die Kirche rollt durch die neue Zeit dahin wie ein rohes Ei. So was von Empfindlichkeit war überhaupt noch nicht da. Ein scharfes Wort, und ein ganzes Geheil bricht über unsereinen herein: Wir sind verletzt! Wehe! Sakrileg! Unsre religiösen Empfindungen...*¹⁵⁷. Die Kongregation für die Glaubenslehre verbietet zwar keine Bücher mehr, nach wie vor maßregelt sie jedoch eigensinnige katholische Autoren und missbilligt deren Werke¹⁵⁸. Auch kirchenkritischer Belletristik begegnen hochrangige Würdenträger unter Umständen mit Protest bis hin zum Boykottaufruf¹⁵⁹. Besorgte Christen waren schnell zur Stelle, als die ebenso respekt- und geschmack- wie harmlose Satire »Popetown« des Musikersenders MTV auf Sendung ging¹⁶⁰. In den letzten Jahren waren es aber nicht zuletzt Muslime, die von sich Reden machten, weil sie andere verstummen lassen wollten¹⁶¹.

Zwischen religiös motiviertem Protest und Zensur gibt es nach wie vor ein wichtiges Bindeglied: den Paragraphen 166 des Strafgesetzbuches. Die Beschimpfung von religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschau-

155 Vgl. Horst MÖLLER (im Interview mit Matthias HANNEMANN), Soll man »Mein Kampf« edieren?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 162 vom 16. Juli 2007, 33.

156 Vgl. Ulrich EISENHARDT, Wandlungen von Zweck und Methoden der Zensur im 18. und 19. Jahrhundert, in: »Unmoralisch an sich...« (wie Anm. 6), 1–36, hier: 19, 23f. – SIEMANN, Normenwandel (wie Anm. 43).

157 Kurt TUCHOLSKY, Brief an eine Katholikin, in: Die Weltbühne vom 4. Februar 1930, wieder abgedruckt in: DERS., Briefe an eine Katholikin 1929–1931, Reinbek bei Hamburg 1970, 25–33, hier: 27.

158 Vgl. WOLF, Index (wie Anm. 18), 244.

159 Vgl. z.B. Kreuzzug gegen Dan Brown. Vatikan sperrt »Illuminati«-Team aus, online unter: <http://www.spiegel.de/kultur/kino/0,1518,559934,00.html> vom 16. Juni 2006 (Stand: 16. März 2009).

160 Nach heftiger Kritik zog MTV eine Anzeige zurück, die einen lachenden Jesus vor einem leeren Kreuz im Fernsehsessel zeigte und mit »Lachen statt rumhängen« überschrieben war. CSU-Generalsekretär Markus Söder forderte daraufhin eine Verschärfung des Blasphemie-Strafrechts. Vgl. Debatte um Papstsatire. MTV wirbt nicht weiter für »Popetown«, online unter: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,410972,00.html> vom 11. April 2006. Die Erzdiözese München-Freising zog gegen die Ausstrahlung sogar – letztlich erfolglos – vor Gericht, vgl. Ralf HANSEN, Zu dumm, um beleidigend zu sein? Popetown: Viel Rummel um eine fade TV-Serie, online unter: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/22/22624/1.html> vom 8. Mai 2006 (Stand beider angeführten Seiten: 16. März 2009).

161 Verwiesen sei auf den Karikaturenstreit und die Diskussion um die Idomeneo-Aufführung an der Deutschen Oper in Berlin im Jahr 2006. Vgl. z.B. Silvia NAEF, Bilder und Bilderverbot im Islam. Vom Koran bis zum Karikaturenstreit, München 2007. – Daniel HAAS, »Idomeneo«-Oper. Bombenstimmung in Berlin, online unter: <http://www.spiegel.de/kultur/musik/0,1518,455346,00.html> vom 19. Dezember 2007 (Stand: 16. März 2009).

ungsvereinigungen steht unter Strafe, wenn sie »geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören«¹⁶². Hier wird also nicht mehr genuin religiös, sondern letztlich politisch-pragmatisch argumentiert¹⁶³. Aber noch 2006 hat Edmund Stoiber drei Jahre Haft auf Blasphemie gefordert¹⁶⁴.

VII. Fazit

Die hier vorgestellte Differenzierung von Kommunikationslenkung und Zensur erlaubt es, soziale Phänomene der Moderne und Postmoderne in ihrer Entwicklung zu beschreiben – zu prüfen bleibt, ob dieses Werkzeug auch auf die Untersuchung vormoderne Epochen passt. Die Unterschiede der Zensur in absolutistischen, totalitären, autoritären und rechtsstaatlich-demokratischen Staaten sind gravierend¹⁶⁵, sie sollen hier in keiner Weise verwischt werden. Grundsätzlich ist die Verrechtlichung der Zensur seit den Zeiten der Aufklärung positiv zu beurteilen¹⁶⁶: Zensurinteressen werden immer häufiger nicht direkt über institutionalisierte Grenzstellen durchgesetzt, sondern vermittelt über den Gerichtsweg und Gesetze, die Produkt eines demokratischen Aushandlungsprozesses im rechtsstaatlichen Rahmen sind. Das ist in der Tat ein großer Fortschritt. Doch selbst wenn man Zensur eng definiert, lässt sie sich in der heutigen Bundesrepublik noch in mannigfaltiger Form und mit vielerlei Legitimation finden¹⁶⁷ – vor allem als Prozess, aber auch als »Bundesprüfstelle« institutionalisiert. Wie ist diese Zensur zu bewerten? Sie hat viel Leid und Ungerechtigkeit verursacht und verursacht sie immer noch, weswegen sie so sparsam wie möglich eingesetzt und sorgfältig gegen die Freiheitsrechte abgewogen werden sollte. Aber sie zieht auch Grenzen, auf die nicht verzichtet werden kann. Sie schützt einen Kernbestand von Werten und Normen, der erst die Freiheit sichert und ermöglicht. Deswegen gab es immer das, was hier als Zensur definiert wurde, und es wird es auch immer geben¹⁶⁸. Selbst der Wert der Freiheit kann *pro* Zensur gewendet werden: Wenn im rechts-, das heißt: zensurfreien Raum bestimmter Medien »das Faustrecht des Stärkeren, Lauteren oder Mächtigeren obsiegen« würde, wäre die »Äußerungsfreiheit von Minderheiten oder finanziell Schwächeren«¹⁶⁹ gefährdet. Überraschenderweise sind es heute oft gerade die »liberalen Linken«, die mithilfe staatlicher Zensur die Stimme der Reichen beschränken, frauenverachtende Pornographie bekämpfen und die Political Correctness befördern wollen¹⁷⁰.

162 Strafgesetzbuch (Stand: 31. Oktober 2008), § 166, Absatz 1.

163 Vgl. die Beiträge in: Religionsbeschimpfung. Der rechtliche Schutz des Heiligen, hg. v. Josef ISENSEE (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 42), Berlin 2007.

164 Vgl. Sebastian FISCHER, Religion. Stoibers Glaubensgipfel, online unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,419948,00.html> vom 6. Juni 2006 (Stand: 16. März 2009).

165 Vgl. nur OTTO, Zensur (wie Anm. 9), 32–67.

166 Vgl. SIEMANN, Zensur (wie Anm. 17), v.a. 375–387. – MIX, Zensur (wie Anm. 47), 19. – EISENHARDT, Wandlungen (wie Anm. 156). – PETERSEN, Zensur (wie Anm. 46), 276.

167 Vgl. auch MÜLLER, Zensur (wie Anm. 6), 8.

168 Vgl. ebd., 2. – Roland SEIM, »Das gehört verboten!« Kultur und Zensur zwischen Zeitgeist und Wertewandel, in: Kommunikationsfreiheit (wie Anm. 5), 323–339, hier: 336f., und, auf der Basis eines weiten Zensurbegriffs, HOLQUIST, Originals (wie Anm. 83), 16.

169 SEIM, Kultur (wie Anm. 168), 337.

170 Vgl. POST, Censorship (wie Anm. 19), v.a. 1f.

Fraglich ist, welche Formen die Kommunikationskontrolle im Zeitalter grenzüberschreitender und multimedialer Kommunikation annehmen wird, ob die Tendenz zu Laissez-faire und Deregulierung im Internet tatsächlich ein Mehr an Freiheit schafft oder letztlich zu einer weiteren Kommerzialisierung und Vermachtung der Kommunikation führt, ob bisher im nationalen Recht formulierte Grenzen internationalisiert, durch gesellschaftliche Selbststeuerung ersetzt oder von rücksichtsloser Anarchie abgelöst werden¹⁷¹.

Per se ist Zensur weder gut noch schlecht, es kommt ganz darauf an, wie und in welchem Umfang sie angewandt wird und vor allem, welchen Zwecken sie dient. Entscheidend ist, dass sie auf Gesetzen basiert, die demokratisch und in einem rechtsstaatlichen Rahmen zustande gekommen sind. Es ist jedoch naiv zu glauben, dass die »guten« Zwecke der Zensur ein für alle Mal formuliert werden könnten. Deswegen muss Zensur öffentlich thematisierbar sein und Zensierten die Möglichkeit zur Verteidigung bieten. Zumindest die Kommunikation über Zensur darf keiner Zensur unterliegen.

171 Vgl. z.B. DREZNER, Governance (wie Anm. 125). – HALLER, Pressefreiheit (wie Anm. 59).